



Marktgemeinde Kumberg

Bezirk Graz-Umgebung

Am Platz 8, 8062 Kumberg

Tel.: 03132/2203

Fax: 03132/2203-21

E-Mail: gde@kumberg.steiermark.at

Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom **10. Mai 2010** wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, die **Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kumberg** erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Kumberg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Kumberg eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle und Grünschnitt), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften anfallen. Ebenso umfasst die Abfallabfuhr die Sammlung der Leichtfraktion (Verpackung) und der Problemstoffe, die auf Grund anderer gesetzlichen Regelungen hier nur der Vollständigkeit halber deklaratorisch angeführt werden. Betr. Leichtfraktion **siehe Anhang I**.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Kumberg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (**Altstoffe** wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle, allgemein bekannt unter „**Biomüll**“)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (**Sperrmüll**, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (**Straßenkehricht**, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (**Restmüll**, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kumberg.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ih-

ren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Nicht private Haushalte können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Kumberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

(1) Die Abfuhr erfolgt je nach Abfallart in folgenden Intervallen:

- | | |
|--------------------------------|---|
| a) Altstoffe (Glas u. Metall): | 13mal im Jahr (vierwöchentlich) |
| b) Altstoffe (Papier): | 9mal im Jahr (sechswöchentlich) |
| c) Biomüll: | 26mal im Jahr (14-täglich) |
| d) Restmüll: | 13mal im Jahr (vierwöchentlich) |
| d) Sperrmüll: | 11mal im Jahr (monatlich, außer Jänner) |
| e) Problemstoffe: | 11mal im Jahr (monatlich, außer Jänner) |

Nicht in dieser Abfuhrordnung geregelt, aber der Vollständigkeit halber angeführt:

- | | |
|--------------------|---------------------------------|
| f) Leichtfraktion: | 9mal im Jahr (sechswöchentlich) |
|--------------------|---------------------------------|

(2) Die genauen **Abfuhrtermine** werden jährlich im Vorhinein in einem **Entsorgungskalender** festgelegt, der den Anschlusspflichtigen übermittelt wird. Die Abfuhr darf nicht vor 6:00 Uhr begonnen und in der Regel nicht nach 18:00 Uhr beendet werden. Zum Abfuhrtermin, und zwar bis spätestens 6:00 Uhr am ersten Tag des Abfuhrtermins - sofern dieser sich über mehr als einen Tag erstreckt - sind die Abfallbehälter am Fahrbahnrand,

entlang der Fahrtroute, bereitzustellen. Ansonsten sind die Behälter so zu deponieren, dass dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.
- (4) Die **Altstoffe** werden je nach Art in verschiedenen Systemen gesammelt (Bringsystem f. Altglas und -metall bzw. Holsystem für Altpapier).
- (4a) Für die Sammlung der Altstoffe **Glas und Metall** bestehen dezentrale Sammelstellen, die nur für die im Gemeindegebiet anfallenden Altstoffe verwendet werden dürfen. Diese befinden sich auf den Standorten **lt. Anhang II** und sind täglich geöffnet, außer in der Zeit vor 7:00 Uhr früh und nach 20:00 Uhr abends (Lärmbelästigung beim Einwerfen). Altglas und -metall sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass die Altstoffe weder verschmutzt noch vermischt eingeworfen werden, und ebenso darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellort nicht verunreinigt wird.
- (4b) **Altpapier** wird im Holsystem gesammelt. Grundsätzlich wird je 2 Haushalte eine 240-Liter-Altpapiertonne, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen zur Verfügung gestellt. Falls sich ein Haushalt jedoch nicht mit einem zweiten zusammenschließen möchte, kann alternativ eine 120-Liter-Altpapiertonne bestellt werden. Hierfür werden die effektiven Mehrkosten gem. § 11, Abs. 3 an den Liegenschaftseigentümer verrechnet. Wird mit diesem Sammelvolumen nicht das Auslangen gefunden, kann zusätzliches Sammelvolumen zu den effektiven Kosten des Abfuhrunternehmens, gem. § 11, Abs. 3a, zugekauft werden. Zusätzlich besteht analog den Bestimmungen für Sperrmüll (Abs. 7) die Möglichkeit, ausnahmsweise größere Mengen von Altpapier, welche die Fassungskapazität der Altpapiertonnen übersteigen, im Altstoffsammelzentrum abzugeben.
- (5) **Bioabfälle** sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Bioabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen (Holsystem).
- (5a) Für die Sammlung des **Grünschnitts** (Rasen-, Hecken-, Strauch- und Baumschnitt) steht der Bevölkerung von Kumberg außerdem ein Grünschnittsammelplatz zur Verfügung. Dieser befindet sich rechts, kurz nach der Abzweigung von der Schustergrabenstraße in Richtung Schloss Kainberg Weg und ist mit einem deutlich erkennbaren Hinweisschild gekennzeichnet. Jede(r) Gemeindebewohner(in) kann dort von Montag bis Samstag in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr nach Erwerb eines Berechtigungsscheines gem. § 11, Abs. 1) Zif. 1a, den auf seinem/ihrem Grundstück angefallenen Grünschnitt anliefern.
- (6) **Restmüll** wird in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt (Holsystem).
- (7) Die Übernahme von **Sperrmüll** erfolgt jeweils jeden 1. Freitag im Monat (außer Jänner) in der Zeit von 13:00 Uhr – 17:00 Uhr im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Kumberg, Schustergrabenstraße 3. Fällt der 1. Freitag im Monat auf einen gesetzlichen Feiertag oder ist die Sammlung bzw. Annahme aus sonstigen Gründen nicht durchführbar,

erfolgt die Sammlung bzw. Annahme am 1. Freitag des darauf folgenden Monats (Bringsystem).

- (8) **Problemstoffe** gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Restmüllbehälter eingebracht werden. Gemäß § 28 AWG 2002 besteht jedoch einmal im Monat (außer Jänner) analog den Bestimmungen für Sperrmüll (§ 5, Abs. 4) die Möglichkeit, Problemstoffe im Altstoffsammelzentrum abzugeben (Bringsystem).
- (9) Die Gemeinde sorgt für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (**Straßenkehrrecht**).

§ 6

Abfallsammelbehälter

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder –säcken wie folgt:

Restmüll:	Kunststoffbehälter (grau, grauer Deckel) und transparente, graue Müllsäcke
Biomüll:	Kunststoffbehälter (braun, brauner Deckel)
Altpapier:	Kunststoffbehälter (grün, roter Deckel)
Altglas:	Kunststoffbehälter (grün, weißer Deckel)
Altmetall:	Kunststoffbehälter (grün, blauer Deckel)

Nicht in dieser Abfuhrordnung geregelt, aber der Vollständigkeit halber angeführt:
Leichtfraktion: Kunststoffsäcke (gelb) bzw. Kunststoffbehälter (grün, gelber Deckel)

- (2) Die Größe der zu verwendenden Abfallbehälter orientiert sich am erwarteten Müllanfall, wobei der Abfallsammelsack 60 l fasst und der Kunststoffbehälter 120, 240 und 1.100 l Fassungsvermögen hat.
- (3) Die Anzahl der Müllbehälter wird so festgesetzt, dass der anfallende Müll, unter Berücksichtigung seiner Art, Beschaffenheit und Menge, der Zahl der Haushalte, dem Behältervolumen und der Häufigkeit der regelmäßigen Entleerungen, innerhalb des Abfuhrzeitraumes gemäß § 5 gelagert werden kann.
- (4) **Restmüll** wird in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240 oder 1.100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern gesammelt.
- (4a) Für jede Liegenschaft ist grundsätzlich ein 120 Liter-Behälter (ausgenommen 1-Personen-Haushalte: 60 Liter-Säcke) für die Sammlung und Abfuhr des Restmülls zu verwenden, wobei die Möglichkeit des Zusammenschlusses mehrerer Liegenschaften besteht, um damit das Behältervolumen einer eventuell tatsächlich geringer anfallenden Restmüllmenge anzupassen. Das Behältervolumen darf jedoch 200 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Ein vorübergehender Mehrbedarf kann mit Müllsäcken, welche im Gemeindeamt zu beziehen sind, abgedeckt werden.
- (4b) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge

des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben der Abfuhrordnung der Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

- (4c) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 200 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Kumberg diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von **Biomüll** durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt dessen Sammlung und Abfuhr in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern.
- (6) Für die Sammlung von **Altpapier** stehen besonders gekennzeichnete Behälter mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern zur Verfügung.
- (7) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig gem. § 5, Abs. 2, an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (8) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (10) In die Abfallsammelbehälter auf den Altstoffsammelstellen dürfen nur solche Altstoffe eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

§ 7

Behandlungsanlagen

Die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gem. § 2 Abs. 2 erfolgt in Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Gra-Umgebung in folgenden Abfallbehandlungsanlagen:

Altpapier: Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft mbH, 8130 Frohnleiten
Bioabfall: Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH & Co AG, Sturzgasse 16, 8020 Graz

Schrott, Altmetall: Schweiger Schrott GmbH, Industriestraße 39, 8502 Lannach
Reichl-Schrott GmbH, Industriestraße 1, 8471 Spielfeld
Restmüll: Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH & Co AG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
Sperrmüll: Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH & Co AG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
Altholz: Funder Max GmbH, Bickfordstraße 6, 7201 Neudörfel

§ 8

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Kumberg an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden, wobei bis zum 15. d. M. auf den 1. d. M. rückgerechnet wird bzw. ab dem 16. d. M. der 1. der Folgemonats als Beginn der Gebührenverrechnung genommen wird.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 9

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 10

Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird bei privaten Haushalten zwischen Ein- und Mehrpersonenhaushalten unterschieden.

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

- a) private Haushalte (Gebühren pro Jahr)

Einpersonenhaushalte	€ 34,75
Mehrpersonenhaushalte	€ 104,40

b) Sonstige Einrichtungen (Gebühren pro Jahr)	€ 208,80
c) Betriebe (ohne Gastronomiebetriebe)	
0 - 5 MitarbeiterInnen	€ 173,85
6 - 10 MitarbeiterInnen	€ 347,50
11 - 20 MitarbeiterInnen	€ 695,00
> 20 MitarbeiterInnen	€ 868,75
d) Gastronomiebetriebe	
1 - 15 EGW	€ 104,40
16 – 30 EGW	€ 208,80
> 30 EGW	€ 417,60
e) Nächtigungsbetriebe (Privatzimmervermieter).....	
1 – 7 Betten	€ 104,40
8 – 15 Betten	€ 208,80
16 – 25 Betten	€ 313,20
> 25 Betten	€ 417,60

(2) Bei einer Änderung jedweder Berechnungsgrundlage wird die Grundgebühr zum Ersten des Folgemonats angepasst.

§ 11

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens unter Berücksichtigung der Anzahl der Entleerungen, auf die einzelnen Abfallbehälter je Liter Fassungsvermögen umgelegt.

Diese betragen pro Jahr:

1. für **Biomüll** (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	Abfuhrkosten	€ 84,65
Kunststoffgefäß	120 l	Kompostierkosten	€ 83,20
Kunststoffgefäß	240 l	Abfuhrkosten	€ 169,30
Kunststoffgefäß	240 l	Kompostierkosten	€ 166,40

- 1a Vor der Anlieferung von **Grünschnitt** sind im Gemeindeamt während der Amtsstunden Berechtigungsscheine zu erwerben.

Anliefermengen – Kleinmengenpauschale < 1 m ³	€ 3,90
Anliefermengen – je m ³	€ 5,90

- 1b Wird eine Person bei der Grünschnittanlieferung ohne gültigen Berechtigungsschein angetroffen, ist umgehend der zweifache Anlieferungspreis entsprechend der Anlieferungsmenge in bar an das Kontrollaufsichtsorgan der Marktgemeinde Kumberg zu entrichten bzw. zwecks Bezahlung Kontakt mit dem Gemeindeamt aufzunehmen.

2. für **Restmüll**:

Abfallsammelsack	60 l	€	3,90
Kunststoffgefäß	120 l	€	99,50
Kunststoffgefäß	240 l	€	199,00
Abfallcontainer	1100 l	€	902,00

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Abfallsammelsäcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet einzeln ebenfalls € 3,90.

3. Grundsätzlich entstehen bei der **Altpapier**-Haussammlung einem Haushalt für 120 l Sammelvolumen und bei Abgabe im Altstoffsammelzentrum keine zusätzlichen Kosten, da diese Kosten bereits mit der Entrichtung der Müll-Haushaltsgrundgebühr abgedeckt sind. Lediglich werden die effektiven Mehrkosten, entsprechend den geltenden Preisen des befugten Abfuhrunternehmens, die beim Splitten einer 240-Liter-Tonne in zwei 120-Liter-Behälter entstehen (dzt. € 12,70 je Behälter), dem Liegenschaftseigentümer weiterverrechnet.

- 3a Für **zusätzliches Altpapier-Sammelvolumen** werden gesondert Kosten berechnet, da dieses Sammelvolumen nicht mehr im Rahmen der Müll-Haushaltsgrundgebühr-Tarife abgedeckt werden kann. Die Tarife betragen in Anlehnung an die geltenden Preise des befugten Abfuhrunternehmens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung:

€ 35,00 für einen 120 l-Behälter,
€ 44,60 für einen 240 l-Behälter und
€ 240,90 für einen 1.100 l-Behälter

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Haushalte bezogen.

§ 12

Kostenersatz für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Kumberg zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 13

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 14

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.
- (2) Da die Marktgemeinde Kumberg neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, wird die Abfallgebühr gesondert ausgewiesen.

§ 15

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 16

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kumberg tritt mit dem, nach Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kumberg in der Fassung vom 17. 12. 2009 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Franz Gruber)

Kumberg, am 10. Mai 2010

Angeschlagen am: 11. 05. 2010

Abgenommen am: 26. 05. 2010

Dieser Anhang ist nicht integrierender Teil der vorliegenden Abfuhrordnung

Für die Sammlung der Leichtfraktion (**Verpackung**) gemäß jeweils geltender Verpackungsverordnung wird jedem Haushalt die erforderliche Anzahl von „Gelben Säcken“ jeweils gegen Ende des Jahres für das folgende Jahr unentgeltlich zugestellt. Bei einem vorübergehenden Mehrbedarf können zusätzlich „Gelbe Säcke“ im Gemeindeamt bezogen werden.

Standorte Altstoffe Marktgemeinde Kumberg					
Nr.	Adresse	Glas		Metall	
		1100	240	240	1100
1	Albersdorfweg		4	3	
2	Am Platz		4	1	
3	Am Würzelberg		3	1	
4	Angerweg		2	1	
5	Bauhof/ASZ	4		0	2
6	Bergstraße		4	3	
7	Birkenweg		2	2	
8	Birleiten		5	3	
9	Ebenholzstraße		5	3	
10	Eggerstraße		2	1	
11	Eidexberg - Meinhart		2	2	
12	Eidexbergstr. - Rühl		2	1	
13	Fasslstraße		2	1	
14	Frindorfstraße		4	2	
15	FZZ Kumberg		10	5	
16	Grazer Straße - Bachwirt		3	3	
17	Grazer Straße - Fasslberg		2	2	
18	Grazer Straße - Forst		2	1	
19	Gschwendter Str. - Dorfkreuz	1	2	3	
20	Gschwendter Str. - Gstauda		5	2	
21	Hauptstr. Krempel Brücke		7	3	
22	Hauptstraße - Schule		4	2	
23	Hermsdorfstraße		4	1	
24	Hirtenfeldbergstraße - Moritz		3	2	
25	Hofstättenstraße		5	2	
26	Hofstättenstraße - Grubberg		3	2	
27	Hofstättenstraße - Meierhöfen		3	2	
28	Holzäckerweg		4	2	
29	Infangweg - ÖWGES		3	1	
30	Jassingstraße		3	1	
31	Kirinweg - Adamleiten		2	1	
32	Kirinweg - Verhovsek		4	2	
33	Meierhöfenstraße - Kiesnerhof		6	3	
34	Meierhöfenstraße - Rüsthaus	2			2
35	Mittereggstraße (Hochegger)		2	1	
36	Notstraße		3	3	
37	Panoramaweg	2			1
38	Pichastraße - Mautner	1	2	3	
39	Prottesweg		4	2	
40	Rabnitzbrücke - Radegunderstr.		2	1	
41	Rabnitzbrücke-Rabnitzstraße	1	3	3	
42	Rabnitzstraße		5	2	
43	Schmiedgraben	1	3	2	
44	Schneiderweg		3	2	
45	Stachelbauerweg		3	2	
46	Waldweg		2	2	
	Gesamtbehälter auf Standorten	12	148	87	5
	Alle Standorte befestigt				



Marktgemeinde Kumberg

Bezirk Graz-Umgebung

Am Platz 8, 8062 Kumberg

Tel.: 03132/2203

Fax: 03132/2203-21

E-Mail: gde@kumberg.steiermark.at

Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom **10. Mai 2010** wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, die **Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kumberg** erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Kumberg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Kumberg eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle und Grünschnitt), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften anfallen. Ebenso umfasst die Abfallabfuhr die Sammlung der Leichtfraktion (Verpackung) und der Problemstoffe, die auf Grund anderer gesetzlichen Regelungen hier nur der Vollständigkeit halber deklaratorisch angeführt werden. Betr. Leichtfraktion **siehe Anhang I**.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Kumberg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (**Altstoffe** wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle, allgemein bekannt unter „**Biomüll**“)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (**Sperrmüll**, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (**Straßenkehricht**, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (**Restmüll**, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kumberg.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ih-

ren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Nicht private Haushalte können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Kumberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

(1) Die Abfuhr erfolgt je nach Abfallart in folgenden Intervallen:

- | | |
|--------------------------------|---|
| a) Altstoffe (Glas u. Metall): | 13mal im Jahr (vierwöchentlich) |
| b) Altstoffe (Papier): | 9mal im Jahr (sechswöchentlich) |
| c) Biomüll: | 26mal im Jahr (14-täglich) |
| d) Restmüll: | 13mal im Jahr (vierwöchentlich) |
| d) Sperrmüll: | 11mal im Jahr (monatlich, außer Jänner) |
| e) Problemstoffe: | 11mal im Jahr (monatlich, außer Jänner) |

Nicht in dieser Abfuhrordnung geregelt, aber der Vollständigkeit halber angeführt:

- | | |
|--------------------|---------------------------------|
| f) Leichtfraktion: | 9mal im Jahr (sechswöchentlich) |
|--------------------|---------------------------------|

(2) Die genauen **Abfuhrtermine** werden jährlich im Vorhinein in einem **Entsorgungskalender** festgelegt, der den Anschlusspflichtigen übermittelt wird. Die Abfuhr darf nicht vor 6:00 Uhr begonnen und in der Regel nicht nach 18:00 Uhr beendet werden. Zum Abfuhrtermin, und zwar bis spätestens 6:00 Uhr am ersten Tag des Abfuhrtermins - sofern dieser sich über mehr als einen Tag erstreckt - sind die Abfallbehälter am Fahrbahnrand,

entlang der Fahrtroute, bereitzustellen. Ansonsten sind die Behälter so zu deponieren, dass dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.
- (4) Die **Altstoffe** werden je nach Art in verschiedenen Systemen gesammelt (Bringsystem f. Altglas und -metall bzw. Holsystem für Altpapier).
- (4a) Für die Sammlung der Altstoffe **Glas und Metall** bestehen dezentrale Sammelstellen, die nur für die im Gemeindegebiet anfallenden Altstoffe verwendet werden dürfen. Diese befinden sich auf den Standorten **lt. Anhang II** und sind täglich geöffnet, außer in der Zeit vor 7:00 Uhr früh und nach 20:00 Uhr abends (Lärmbelästigung beim Einwerfen). Altglas und -metall sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass die Altstoffe weder verschmutzt noch vermischt eingeworfen werden, und ebenso darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellort nicht verunreinigt wird.
- (4b) **Altpapier** wird im Holsystem gesammelt. Grundsätzlich wird je 2 Haushalte eine 240-Liter-Altpapiertonne, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen zur Verfügung gestellt. Falls sich ein Haushalt jedoch nicht mit einem zweiten zusammenschließen möchte, kann alternativ eine 120-Liter-Altpapiertonne bestellt werden. Hierfür werden die effektiven Mehrkosten gem. § 11, Abs. 3 an den Liegenschaftseigentümer verrechnet. Wird mit diesem Sammelvolumen nicht das Auslangen gefunden, kann zusätzliches Sammelvolumen zu den effektiven Kosten des Abfuhrunternehmens, gem. § 11, Abs. 3a, zugekauft werden. Zusätzlich besteht analog den Bestimmungen für Sperrmüll (Abs. 7) die Möglichkeit, ausnahmsweise größere Mengen von Altpapier, welche die Fassungskapazität der Altpapiertonnen übersteigen, im Altstoffsammelzentrum abzugeben.
- (5) **Bioabfälle** sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Bioabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen (Holsystem).
- (5a) Für die Sammlung des **Grünschnitts** (Rasen-, Hecken-, Strauch- und Baumschnitt) steht der Bevölkerung von Kumberg außerdem ein Grünschnittsammelplatz zur Verfügung. Dieser befindet sich rechts, kurz nach der Abzweigung von der Schustergrabenstraße in Richtung Schloss Kainberg Weg und ist mit einem deutlich erkennbaren Hinweisschild gekennzeichnet. Jede(r) Gemeindebewohner(in) kann dort von Montag bis Samstag in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr nach Erwerb eines Berechtigungsscheines gem. § 11, Abs. 1) Zif. 1a, den auf seinem/ihrem Grundstück angefallenen Grünschnitt anliefern.
- (6) **Restmüll** wird in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt (Holsystem).
- (7) Die Übernahme von **Sperrmüll** erfolgt jeweils jeden 1. Freitag im Monat (außer Jänner) in der Zeit von 13:00 Uhr – 17:00 Uhr im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Kumberg, Schustergrabenstraße 3. Fällt der 1. Freitag im Monat auf einen gesetzlichen Feiertag oder ist die Sammlung bzw. Annahme aus sonstigen Gründen nicht durchführbar,

erfolgt die Sammlung bzw. Annahme am 1. Freitag des darauf folgenden Monats (Bringsystem).

- (8) **Problemstoffe** gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Restmüllbehälter eingebracht werden. Gemäß § 28 AWG 2002 besteht jedoch einmal im Monat (außer Jänner) analog den Bestimmungen für Sperrmüll (§ 5, Abs. 4) die Möglichkeit, Problemstoffe im Altstoffsammelzentrum abzugeben (Bringsystem).
- (9) Die Gemeinde sorgt für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (**Straßenkehrrecht**).

§ 6

Abfallsammelbehälter

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder –säcken wie folgt:

Restmüll:	Kunststoffbehälter (grau, grauer Deckel) und transparente, graue Müllsäcke
Biomüll:	Kunststoffbehälter (braun, brauner Deckel)
Altpapier:	Kunststoffbehälter (grün, roter Deckel)
Altglas:	Kunststoffbehälter (grün, weißer Deckel)
Altmetall:	Kunststoffbehälter (grün, blauer Deckel)

Nicht in dieser Abfuhrordnung geregelt, aber der Vollständigkeit halber angeführt:
Leichtfraktion: Kunststoffsäcke (gelb) bzw. Kunststoffbehälter (grün, gelber Deckel)

- (2) Die Größe der zu verwendenden Abfallbehälter orientiert sich am erwarteten Müllanfall, wobei der Abfallsammelsack 60 l fasst und der Kunststoffbehälter 120, 240 und 1.100 l Fassungsvermögen hat.
- (3) Die Anzahl der Müllbehälter wird so festgesetzt, dass der anfallende Müll, unter Berücksichtigung seiner Art, Beschaffenheit und Menge, der Zahl der Haushalte, dem Behältervolumen und der Häufigkeit der regelmäßigen Entleerungen, innerhalb des Abfuhrzeitraumes gemäß § 5 gelagert werden kann.
- (4) **Restmüll** wird in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240 oder 1.100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern gesammelt.
- (4a) Für jede Liegenschaft ist grundsätzlich ein 120 Liter-Behälter (ausgenommen 1-Personen-Haushalte: 60 Liter-Säcke) für die Sammlung und Abfuhr des Restmülls zu verwenden, wobei die Möglichkeit des Zusammenschlusses mehrerer Liegenschaften besteht, um damit das Behältervolumen einer eventuell tatsächlich geringer anfallenden Restmüllmenge anzupassen. Das Behältervolumen darf jedoch 200 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Ein vorübergehender Mehrbedarf kann mit Müllsäcken, welche im Gemeindeamt zu beziehen sind, abgedeckt werden.
- (4b) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge

des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben der Abfuhrordnung der Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

- (4c) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 200 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Kumberg diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von **Biomüll** durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt dessen Sammlung und Abfuhr in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern.
- (6) Für die Sammlung von **Altpapier** stehen besonders gekennzeichnete Behälter mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern zur Verfügung.
- (7) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig gem. § 5, Abs. 2, an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (8) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (10) In die Abfallsammelbehälter auf den Altstoffsammelstellen dürfen nur solche Altstoffe eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

§ 7

Behandlungsanlagen

Die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gem. § 2 Abs. 2 erfolgt in Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Gra-Umgebung in folgenden Abfallbehandlungsanlagen:

Altpapier: Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft mbH, 8130 Frohnleiten
Bioabfall: Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH & Co AG, Sturzgasse 16, 8020 Graz

Schrott, Altmetall: Schweiger Schrott GmbH, Industriestraße 39, 8502 Lannach
Reichl-Schrott GmbH, Industriestraße 1, 8471 Spielfeld
Restmüll: Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH & Co AG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
Sperrmüll: Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH & Co AG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
Altholz: Funder Max GmbH, Bickfordstraße 6, 7201 Neudörfel

§ 8

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Kumberg an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden, wobei bis zum 15. d. M. auf den 1. d. M. rückgerechnet wird bzw. ab dem 16. d. M. der 1. der Folgemonats als Beginn der Gebührenverrechnung genommen wird.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 9

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 10

Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird bei privaten Haushalten zwischen Ein- und Mehrpersonenhaushalten unterschieden.

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

- a) private Haushalte (Gebühren pro Jahr)

Einpersonenhaushalte	€ 34,75
Mehrpersonenhaushalte	€ 104,40

b) Sonstige Einrichtungen (Gebühren pro Jahr)	€ 208,80
c) Betriebe (ohne Gastronomiebetriebe)	
0 - 5 MitarbeiterInnen	€ 173,85
6 - 10 MitarbeiterInnen	€ 347,50
11 - 20 MitarbeiterInnen	€ 695,00
> 20 MitarbeiterInnen	€ 868,75
d) Gastronomiebetriebe	
1 - 15 EGW	€ 104,40
16 – 30 EGW	€ 208,80
> 30 EGW	€ 417,60
e) Nächtigungsbetriebe (Privatzimmervermieter).....	
1 – 7 Betten	€ 104,40
8 – 15 Betten	€ 208,80
16 – 25 Betten	€ 313,20
> 25 Betten	€ 417,60

(2) Bei einer Änderung jedweder Berechnungsgrundlage wird die Grundgebühr zum Ersten des Folgemonats angepasst.

§ 11

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens unter Berücksichtigung der Anzahl der Entleerungen, auf die einzelnen Abfallbehälter je Liter Fassungsvermögen umgelegt.

Diese betragen pro Jahr:

- für **Biomüll** (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	Abfuhrkosten	€ 84,65
Kunststoffgefäß	120 l	Kompostierkosten	€ 83,20
Kunststoffgefäß	240 l	Abfuhrkosten	€ 169,30
Kunststoffgefäß	240 l	Kompostierkosten	€ 166,40

- 1a Vor der Anlieferung von **Grünschnitt** sind im Gemeindeamt während der Amtsstunden Berechtigungsscheine zu erwerben.

Anliefermengen – Kleinmengenpauschale < 1 m ³	€ 3,90
Anliefermengen – je m ³	€ 5,90

- 1b Wird eine Person bei der Grünschnittanlieferung ohne gültigen Berechtigungsschein angetroffen, ist umgehend der zweifache Anlieferungspreis entsprechend der Anlieferungsmenge in bar an das Kontrollaufsichtsorgan der Marktgemeinde Kumberg zu entrichten bzw. zwecks Bezahlung Kontakt mit dem Gemeindeamt aufzunehmen.

2. für **Restmüll**:

Abfallsammelsack	60 l	€	3,90
Kunststoffgefäß	120 l	€	99,50
Kunststoffgefäß	240 l	€	199,00
Abfallcontainer	1100 l	€	902,00

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Abfallsammelsäcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet einzeln ebenfalls € 3,90.

3. Grundsätzlich entstehen bei der **Altpapier**-Haussammlung einem Haushalt für 120 l Sammelvolumen und bei Abgabe im Altstoffsammelzentrum keine zusätzlichen Kosten, da diese Kosten bereits mit der Entrichtung der Müll-Haushaltsgrundgebühr abgedeckt sind. Lediglich werden die effektiven Mehrkosten, entsprechend den geltenden Preisen des befugten Abfuhrunternehmens, die beim Splitten einer 240-Liter-Tonne in zwei 120-Liter-Behälter entstehen (dzt. € 12,70 je Behälter), dem Liegenschaftseigentümer weiterverrechnet.

- 3a Für **zusätzliches Altpapier-Sammelvolumen** werden gesondert Kosten berechnet, da dieses Sammelvolumen nicht mehr im Rahmen der Müll-Haushaltsgrundgebühr-Tarife abgedeckt werden kann. Die Tarife betragen in Anlehnung an die geltenden Preise des befugten Abfuhrunternehmens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung:

€ 35,00 für einen 120 l-Behälter,
€ 44,60 für einen 240 l-Behälter und
€ 240,90 für einen 1.100 l-Behälter

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Haushalte bezogen.

§ 12

Kostenersatz für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Kumberg zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 13

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 14

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.
- (2) Da die Marktgemeinde Kumberg neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, wird die Abfallgebühr gesondert ausgewiesen.

§ 15

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 16

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kumberg tritt mit dem, nach Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kumberg in der Fassung vom 17. 12. 2009 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Franz Gruber)

Kumberg, am 10. Mai 2010

Angeschlagen am: 11. 05. 2010

Abgenommen am: 26. 05. 2010

Dieser Anhang ist nicht integrierender Teil der vorliegenden Abfuhrordnung

Für die Sammlung der Leichtfraktion (**Verpackung**) gemäß jeweils geltender Verpackungsverordnung wird jedem Haushalt die erforderliche Anzahl von „Gelben Säcken“ jeweils gegen Ende des Jahres für das folgende Jahr unentgeltlich zugestellt. Bei einem vorübergehenden Mehrbedarf können zusätzlich „Gelbe Säcke“ im Gemeindeamt bezogen werden.

Standorte Altstoffe Marktgemeinde Kumberg					
Nr.	Adresse	Glas		Metall	
		1100	240	240	1100
1	Albersdorfweg		4	3	
2	Am Platz		4	1	
3	Am Würzelberg		3	1	
4	Angerweg		2	1	
5	Bauhof/ASZ	4		0	2
6	Bergstraße		4	3	
7	Birkenweg		2	2	
8	Birleiten		5	3	
9	Ebenholzstraße		5	3	
10	Eggerstraße		2	1	
11	Eidexberg - Meinhart		2	2	
12	Eidexbergstr. - Rühl		2	1	
13	Fasslstraße		2	1	
14	Frindorfstraße		4	2	
15	FZZ Kumberg		10	5	
16	Grazer Straße - Bachwirt		3	3	
17	Grazer Straße - Fasslberg		2	2	
18	Grazer Straße - Forst		2	1	
19	Gschwendter Str. - Dorfkreuz	1	2	3	
20	Gschwendter Str. - Gstauda		5	2	
21	Hauptstr. Krempel Brücke		7	3	
22	Hauptstraße - Schule		4	2	
23	Hermsdorfstraße		4	1	
24	Hirtenfeldbergstraße - Moritz		3	2	
25	Hofstättenstraße		5	2	
26	Hofstättenstraße - Grubberg		3	2	
27	Hofstättenstraße - Meierhöfen		3	2	
28	Holzäckerweg		4	2	
29	Infangweg - ÖWGES		3	1	
30	Jassingstraße		3	1	
31	Kirinweg - Adamleiten		2	1	
32	Kirinweg - Verhovsek		4	2	
33	Meierhöfenstraße - Kiesnerhof		6	3	
34	Meierhöfenstraße - Rüsthaus	2			2
35	Mittereggstraße (Hochegger)		2	1	
36	Notstraße		3	3	
37	Panoramaweg	2			1
38	Pichastraße - Mautner	1	2	3	
39	Prottesweg		4	2	
40	Rabnitzbrücke - Radegunderstr.		2	1	
41	Rabnitzbrücke-Rabnitzstraße	1	3	3	
42	Rabnitzstraße		5	2	
43	Schmiedgraben	1	3	2	
44	Schneiderweg		3	2	
45	Stachelbauerweg		3	2	
46	Waldweg		2	2	
	Gesamtbehälter auf Standorten	12	148	87	5
	Alle Standorte befestigt				



Marktgemeinde Kumberg

Bezirk Graz-Umgebung

Am Platz 8, 8062 Kumberg

Tel.: 03132/2203

Fax: 03132/2203-21

E-Mail: gde@kumberg.steiermark.at

Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom **10. Mai 2010** wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, die **Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kumberg** erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Kumberg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Kumberg eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle und Grünschnitt), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften anfallen. Ebenso umfasst die Abfallabfuhr die Sammlung der Leichtfraktion (Verpackung) und der Problemstoffe, die auf Grund anderer gesetzlichen Regelungen hier nur der Vollständigkeit halber deklaratorisch angeführt werden. Betr. Leichtfraktion **siehe Anhang I**.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Kumberg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (**Altstoffe** wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle, allgemein bekannt unter „**Biomüll**“)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (**Sperrmüll**, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (**Straßenkehricht**, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (**Restmüll**, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kumberg.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ih-

ren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Nicht private Haushalte können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Kumberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

(1) Die Abfuhr erfolgt je nach Abfallart in folgenden Intervallen:

- | | |
|--------------------------------|---|
| a) Altstoffe (Glas u. Metall): | 13mal im Jahr (vierwöchentlich) |
| b) Altstoffe (Papier): | 9mal im Jahr (sechswöchentlich) |
| c) Biomüll: | 26mal im Jahr (14-täglich) |
| d) Restmüll: | 13mal im Jahr (vierwöchentlich) |
| d) Sperrmüll: | 11mal im Jahr (monatlich, außer Jänner) |
| e) Problemstoffe: | 11mal im Jahr (monatlich, außer Jänner) |

Nicht in dieser Abfuhrordnung geregelt, aber der Vollständigkeit halber angeführt:

- | | |
|--------------------|---------------------------------|
| f) Leichtfraktion: | 9mal im Jahr (sechswöchentlich) |
|--------------------|---------------------------------|

(2) Die genauen **Abfuhrtermine** werden jährlich im Vorhinein in einem **Entsorgungskalender** festgelegt, der den Anschlusspflichtigen übermittelt wird. Die Abfuhr darf nicht vor 6:00 Uhr begonnen und in der Regel nicht nach 18:00 Uhr beendet werden. Zum Abfuhrtermin, und zwar bis spätestens 6:00 Uhr am ersten Tag des Abfuhrtermins - sofern dieser sich über mehr als einen Tag erstreckt - sind die Abfallbehälter am Fahrbahnrand,

entlang der Fahrtroute, bereitzustellen. Ansonsten sind die Behälter so zu deponieren, dass dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.
- (4) Die **Altstoffe** werden je nach Art in verschiedenen Systemen gesammelt (Bringsystem f. Altglas und -metall bzw. Holsystem für Altpapier).
- (4a) Für die Sammlung der Altstoffe **Glas und Metall** bestehen dezentrale Sammelstellen, die nur für die im Gemeindegebiet anfallenden Altstoffe verwendet werden dürfen. Diese befinden sich auf den Standorten **lt. Anhang II** und sind täglich geöffnet, außer in der Zeit vor 7:00 Uhr früh und nach 20:00 Uhr abends (Lärmbelästigung beim Einwerfen). Altglas und -metall sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass die Altstoffe weder verschmutzt noch vermischt eingeworfen werden, und ebenso darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellort nicht verunreinigt wird.
- (4b) **Altpapier** wird im Holsystem gesammelt. Grundsätzlich wird je 2 Haushalte eine 240-Liter-Altpapiertonne, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen zur Verfügung gestellt. Falls sich ein Haushalt jedoch nicht mit einem zweiten zusammenschließen möchte, kann alternativ eine 120-Liter-Altpapiertonne bestellt werden. Hierfür werden die effektiven Mehrkosten gem. § 11, Abs. 3 an den Liegenschaftseigentümer verrechnet. Wird mit diesem Sammelvolumen nicht das Auslangen gefunden, kann zusätzliches Sammelvolumen zu den effektiven Kosten des Abfuhrunternehmens, gem. § 11, Abs. 3a, zugekauft werden. Zusätzlich besteht analog den Bestimmungen für Sperrmüll (Abs. 7) die Möglichkeit, ausnahmsweise größere Mengen von Altpapier, welche die Fassungskapazität der Altpapiertonnen übersteigen, im Altstoffsammelzentrum abzugeben.
- (5) **Bioabfälle** sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Bioabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen (Holsystem).
- (5a) Für die Sammlung des **Grünschnitts** (Rasen-, Hecken-, Strauch- und Baumschnitt) steht der Bevölkerung von Kumberg außerdem ein Grünschnittsammelplatz zur Verfügung. Dieser befindet sich rechts, kurz nach der Abzweigung von der Schustergrabenstraße in Richtung Schloss Kainberg Weg und ist mit einem deutlich erkennbaren Hinweisschild gekennzeichnet. Jede(r) Gemeindebewohner(in) kann dort von Montag bis Samstag in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr nach Erwerb eines Berechtigungsscheines gem. § 11, Abs. 1) Zif. 1a, den auf seinem/ihrem Grundstück angefallenen Grünschnitt anliefern.
- (6) **Restmüll** wird in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt (Holsystem).
- (7) Die Übernahme von **Sperrmüll** erfolgt jeweils jeden 1. Freitag im Monat (außer Jänner) in der Zeit von 13:00 Uhr – 17:00 Uhr im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Kumberg, Schustergrabenstraße 3. Fällt der 1. Freitag im Monat auf einen gesetzlichen Feiertag oder ist die Sammlung bzw. Annahme aus sonstigen Gründen nicht durchführbar,

erfolgt die Sammlung bzw. Annahme am 1. Freitag des darauf folgenden Monats (Bringsystem).

- (8) **Problemstoffe** gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Restmüllbehälter eingebracht werden. Gemäß § 28 AWG 2002 besteht jedoch einmal im Monat (außer Jänner) analog den Bestimmungen für Sperrmüll (§ 5, Abs. 4) die Möglichkeit, Problemstoffe im Altstoffsammelzentrum abzugeben (Bringsystem).
- (9) Die Gemeinde sorgt für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (**Straßenkehrrecht**).

§ 6

Abfallsammelbehälter

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder –säcken wie folgt:

Restmüll:	Kunststoffbehälter (grau, grauer Deckel) und transparente, graue Müllsäcke
Biomüll:	Kunststoffbehälter (braun, brauner Deckel)
Altpapier:	Kunststoffbehälter (grün, roter Deckel)
Altglas:	Kunststoffbehälter (grün, weißer Deckel)
Altmetall:	Kunststoffbehälter (grün, blauer Deckel)

Nicht in dieser Abfuhrordnung geregelt, aber der Vollständigkeit halber angeführt:
Leichtfraktion: Kunststoffsäcke (gelb) bzw. Kunststoffbehälter (grün, gelber Deckel)

- (2) Die Größe der zu verwendenden Abfallbehälter orientiert sich am erwarteten Müllanfall, wobei der Abfallsammelsack 60 l fasst und der Kunststoffbehälter 120, 240 und 1.100 l Fassungsvermögen hat.
- (3) Die Anzahl der Müllbehälter wird so festgesetzt, dass der anfallende Müll, unter Berücksichtigung seiner Art, Beschaffenheit und Menge, der Zahl der Haushalte, dem Behältervolumen und der Häufigkeit der regelmäßigen Entleerungen, innerhalb des Abfuhrzeitraumes gemäß § 5 gelagert werden kann.
- (4) **Restmüll** wird in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240 oder 1.100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern gesammelt.
- (4a) Für jede Liegenschaft ist grundsätzlich ein 120 Liter-Behälter (ausgenommen 1-Personen-Haushalte: 60 Liter-Säcke) für die Sammlung und Abfuhr des Restmülls zu verwenden, wobei die Möglichkeit des Zusammenschlusses mehrerer Liegenschaften besteht, um damit das Behältervolumen einer eventuell tatsächlich geringer anfallenden Restmüllmenge anzupassen. Das Behältervolumen darf jedoch 200 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Ein vorübergehender Mehrbedarf kann mit Müllsäcken, welche im Gemeindeamt zu beziehen sind, abgedeckt werden.
- (4b) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge

des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben der Abfuhrordnung der Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

- (4c) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 200 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Kumberg diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von **Biomüll** durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt dessen Sammlung und Abfuhr in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern.
- (6) Für die Sammlung von **Altpapier** stehen besonders gekennzeichnete Behälter mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern zur Verfügung.
- (7) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig gem. § 5, Abs. 2, an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (8) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (10) In die Abfallsammelbehälter auf den Altstoffsammelstellen dürfen nur solche Altstoffe eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

§ 7

Behandlungsanlagen

Die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gem. § 2 Abs. 2 erfolgt in Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Gra-Umgebung in folgenden Abfallbehandlungsanlagen:

Altpapier: Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft mbH, 8130 Frohnleiten
Bioabfall: Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH & Co AG, Sturzgasse 16, 8020 Graz

Schrott, Altmetall: Schweiger Schrott GmbH, Industriestraße 39, 8502 Lannach
Reichl-Schrott GmbH, Industriestraße 1, 8471 Spielfeld
Restmüll: Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH & Co AG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
Sperrmüll: Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH & Co AG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
Altholz: Funder Max GmbH, Bickfordstraße 6, 7201 Neudörfel

§ 8

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Kumberg an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden, wobei bis zum 15. d. M. auf den 1. d. M. rückgerechnet wird bzw. ab dem 16. d. M. der 1. der Folgemonats als Beginn der Gebührenverrechnung genommen wird.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 9

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 10

Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird bei privaten Haushalten zwischen Ein- und Mehrpersonenhaushalten unterschieden.

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

- a) private Haushalte (Gebühren pro Jahr)

Einpersonenhaushalte	€ 34,75
Mehrpersonenhaushalte	€ 104,40

b) Sonstige Einrichtungen (Gebühren pro Jahr)	€ 208,80
c) Betriebe (ohne Gastronomiebetriebe)	
0 - 5 MitarbeiterInnen	€ 173,85
6 - 10 MitarbeiterInnen	€ 347,50
11 - 20 MitarbeiterInnen	€ 695,00
> 20 MitarbeiterInnen	€ 868,75
d) Gastronomiebetriebe	
1 - 15 EGW	€ 104,40
16 – 30 EGW	€ 208,80
> 30 EGW	€ 417,60
e) Nächtigungsbetriebe (Privatzimmervermieter).....	
1 – 7 Betten	€ 104,40
8 – 15 Betten	€ 208,80
16 – 25 Betten	€ 313,20
> 25 Betten	€ 417,60

(2) Bei einer Änderung jedweder Berechnungsgrundlage wird die Grundgebühr zum Ersten des Folgemonats angepasst.

§ 11

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens unter Berücksichtigung der Anzahl der Entleerungen, auf die einzelnen Abfallbehälter je Liter Fassungsvermögen umgelegt.

Diese betragen pro Jahr:

1. für **Biomüll** (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	Abfuhrkosten	€ 84,65
Kunststoffgefäß	120 l	Kompostierkosten	€ 83,20
Kunststoffgefäß	240 l	Abfuhrkosten	€ 169,30
Kunststoffgefäß	240 l	Kompostierkosten	€ 166,40

- 1a Vor der Anlieferung von **Grünschnitt** sind im Gemeindeamt während der Amtsstunden Berechtigungsscheine zu erwerben.

Anliefermengen – Kleinmengenpauschale < 1 m ³	€ 3,90
Anliefermengen – je m ³	€ 5,90

- 1b Wird eine Person bei der Grünschnittanlieferung ohne gültigen Berechtigungsschein angetroffen, ist umgehend der zweifache Anlieferungspreis entsprechend der Anlieferungsmenge in bar an das Kontrollaufsichtsorgan der Marktgemeinde Kumberg zu entrichten bzw. zwecks Bezahlung Kontakt mit dem Gemeindeamt aufzunehmen.

2. für **Restmüll**:

Abfallsammelsack	60 l	€	3,90
Kunststoffgefäß	120 l	€	99,50
Kunststoffgefäß	240 l	€	199,00
Abfallcontainer	1100 l	€	902,00

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Abfallsammelsäcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet einzeln ebenfalls € 3,90.

3. Grundsätzlich entstehen bei der **Altpapier**-Haussammlung einem Haushalt für 120 l Sammelvolumen und bei Abgabe im Altstoffsammelzentrum keine zusätzlichen Kosten, da diese Kosten bereits mit der Entrichtung der Müll-Haushaltsgrundgebühr abgedeckt sind. Lediglich werden die effektiven Mehrkosten, entsprechend den geltenden Preisen des befugten Abfuhrunternehmens, die beim Splitten einer 240-Liter-Tonne in zwei 120-Liter-Behälter entstehen (dzt. € 12,70 je Behälter), dem Liegenschaftseigentümer weiterverrechnet.

- 3a Für **zusätzliches Altpapier-Sammelvolumen** werden gesondert Kosten berechnet, da dieses Sammelvolumen nicht mehr im Rahmen der Müll-Haushaltsgrundgebühr-Tarife abgedeckt werden kann. Die Tarife betragen in Anlehnung an die geltenden Preise des befugten Abfuhrunternehmens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung:

€ 35,00 für einen 120 l-Behälter,
€ 44,60 für einen 240 l-Behälter und
€ 240,90 für einen 1.100 l-Behälter

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Haushalte bezogen.

§ 12

Kostenersatz für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Kumberg zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 13

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 14

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.
- (2) Da die Marktgemeinde Kumberg neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, wird die Abfallgebühr gesondert ausgewiesen.

§ 15

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 16

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kumberg tritt mit dem, nach Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kumberg in der Fassung vom 17. 12. 2009 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Franz Gruber)

Kumberg, am 10. Mai 2010

Angeschlagen am: 11. 05. 2010

Abgenommen am: 26. 05. 2010

Dieser Anhang ist nicht integrierender Teil der vorliegenden Abfuhrordnung

Für die Sammlung der Leichtfraktion (**Verpackung**) gemäß jeweils geltender Verpackungsverordnung wird jedem Haushalt die erforderliche Anzahl von „Gelben Säcken“ jeweils gegen Ende des Jahres für das folgende Jahr unentgeltlich zugestellt. Bei einem vorübergehenden Mehrbedarf können zusätzlich „Gelbe Säcke“ im Gemeindeamt bezogen werden.

Standorte Altstoffe Marktgemeinde Kumberg					
Nr.	Adresse	Glas		Metall	
		1100	240	240	1100
1	Albersdorfweg		4	3	
2	Am Platz		4	1	
3	Am Würzelberg		3	1	
4	Angerweg		2	1	
5	Bauhof/ASZ	4		0	2
6	Bergstraße		4	3	
7	Birkenweg		2	2	
8	Birleiten		5	3	
9	Ebenholzstraße		5	3	
10	Eggerstraße		2	1	
11	Eidexberg - Meinhart		2	2	
12	Eidexbergstr. - Rühl		2	1	
13	Fasslstraße		2	1	
14	Frindorfstraße		4	2	
15	FZZ Kumberg		10	5	
16	Grazer Straße - Bachwirt		3	3	
17	Grazer Straße - Fasslberg		2	2	
18	Grazer Straße - Forst		2	1	
19	Gschwendter Str. - Dorfkreuz	1	2	3	
20	Gschwendter Str. - Gstauda		5	2	
21	Hauptstr. Krempel Brücke		7	3	
22	Hauptstraße - Schule		4	2	
23	Hermsdorfstraße		4	1	
24	Hirtenfeldbergstraße - Moritz		3	2	
25	Hofstättenstraße		5	2	
26	Hofstättenstraße - Grubberg		3	2	
27	Hofstättenstraße - Meierhöfen		3	2	
28	Holzäckerweg		4	2	
29	Infangweg - ÖWGES		3	1	
30	Jassingstraße		3	1	
31	Kirinweg - Adamleiten		2	1	
32	Kirinweg - Verhovsek		4	2	
33	Meierhöfenstraße - Kiesnerhof		6	3	
34	Meierhöfenstraße - Rüsthaus	2			2
35	Mittereggstraße (Hochegger)		2	1	
36	Notstraße		3	3	
37	Panoramaweg	2			1
38	Pichastraße - Mautner	1	2	3	
39	Prottesweg		4	2	
40	Rabnitzbrücke - Radegunderstr.		2	1	
41	Rabnitzbrücke-Rabnitzstraße	1	3	3	
42	Rabnitzstraße		5	2	
43	Schmiedgraben	1	3	2	
44	Schneiderweg		3	2	
45	Stachelbauerweg		3	2	
46	Waldweg		2	2	
	Gesamtbehälter auf Standorten	12	148	87	5
	Alle Standorte befestigt				



Marktgemeinde Kumberg

Bezirk Graz-Umgebung

Am Platz 8, 8062 Kumberg

Tel.: 03132/2203

Fax: 03132/2203-21

E-Mail: gde@kumberg.steiermark.at

Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom **10. Mai 2010** wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, die **Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kumberg** erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Kumberg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Kumberg eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle und Grünschnitt), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften anfallen. Ebenso umfasst die Abfallabfuhr die Sammlung der Leichtfraktion (Verpackung) und der Problemstoffe, die auf Grund anderer gesetzlichen Regelungen hier nur der Vollständigkeit halber deklaratorisch angeführt werden. Betr. Leichtfraktion **siehe Anhang I**.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Kumberg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (**Altstoffe** wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle, allgemein bekannt unter „**Biomüll**“)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (**Sperrmüll**, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (**Straßenkehricht**, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (**Restmüll**, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kumberg.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ih-

ren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Nicht private Haushalte können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Kumberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

(1) Die Abfuhr erfolgt je nach Abfallart in folgenden Intervallen:

- | | |
|--------------------------------|---|
| a) Altstoffe (Glas u. Metall): | 13mal im Jahr (vierwöchentlich) |
| b) Altstoffe (Papier): | 9mal im Jahr (sechswöchentlich) |
| c) Biomüll: | 26mal im Jahr (14-täglich) |
| d) Restmüll: | 13mal im Jahr (vierwöchentlich) |
| d) Sperrmüll: | 11mal im Jahr (monatlich, außer Jänner) |
| e) Problemstoffe: | 11mal im Jahr (monatlich, außer Jänner) |

Nicht in dieser Abfuhrordnung geregelt, aber der Vollständigkeit halber angeführt:

- | | |
|--------------------|---------------------------------|
| f) Leichtfraktion: | 9mal im Jahr (sechswöchentlich) |
|--------------------|---------------------------------|

(2) Die genauen **Abfuhrtermine** werden jährlich im Vorhinein in einem **Entsorgungskalender** festgelegt, der den Anschlusspflichtigen übermittelt wird. Die Abfuhr darf nicht vor 6:00 Uhr begonnen und in der Regel nicht nach 18:00 Uhr beendet werden. Zum Abfuhrtermin, und zwar bis spätestens 6:00 Uhr am ersten Tag des Abfuhrtermins - sofern dieser sich über mehr als einen Tag erstreckt - sind die Abfallbehälter am Fahrbahnrand,

entlang der Fahrtroute, bereitzustellen. Ansonsten sind die Behälter so zu deponieren, dass dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.
- (4) Die **Altstoffe** werden je nach Art in verschiedenen Systemen gesammelt (Bringsystem f. Altglas und -metall bzw. Holsystem für Altpapier).
- (4a) Für die Sammlung der Altstoffe **Glas und Metall** bestehen dezentrale Sammelstellen, die nur für die im Gemeindegebiet anfallenden Altstoffe verwendet werden dürfen. Diese befinden sich auf den Standorten **lt. Anhang II** und sind täglich geöffnet, außer in der Zeit vor 7:00 Uhr früh und nach 20:00 Uhr abends (Lärmbelästigung beim Einwerfen). Altglas und -metall sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass die Altstoffe weder verschmutzt noch vermischt eingeworfen werden, und ebenso darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellort nicht verunreinigt wird.
- (4b) **Altpapier** wird im Holsystem gesammelt. Grundsätzlich wird je 2 Haushalte eine 240-Liter-Altpapiertonne, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen zur Verfügung gestellt. Falls sich ein Haushalt jedoch nicht mit einem zweiten zusammenschließen möchte, kann alternativ eine 120-Liter-Altpapiertonne bestellt werden. Hierfür werden die effektiven Mehrkosten gem. § 11, Abs. 3 an den Liegenschaftseigentümer verrechnet. Wird mit diesem Sammelvolumen nicht das Auslangen gefunden, kann zusätzliches Sammelvolumen zu den effektiven Kosten des Abfuhrunternehmens, gem. § 11, Abs. 3a, zugekauft werden. Zusätzlich besteht analog den Bestimmungen für Sperrmüll (Abs. 7) die Möglichkeit, ausnahmsweise größere Mengen von Altpapier, welche die Fassungskapazität der Altpapiertonnen übersteigen, im Altstoffsammelzentrum abzugeben.
- (5) **Bioabfälle** sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Bioabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen (Holsystem).
- (5a) Für die Sammlung des **Grünschnitts** (Rasen-, Hecken-, Strauch- und Baumschnitt) steht der Bevölkerung von Kumberg außerdem ein Grünschnittsammelplatz zur Verfügung. Dieser befindet sich rechts, kurz nach der Abzweigung von der Schustergrabenstraße in Richtung Schloss Kainberg Weg und ist mit einem deutlich erkennbaren Hinweisschild gekennzeichnet. Jede(r) Gemeindebewohner(in) kann dort von Montag bis Samstag in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr nach Erwerb eines Berechtigungsscheines gem. § 11, Abs. 1) Zif. 1a, den auf seinem/ihrem Grundstück angefallenen Grünschnitt anliefern.
- (6) **Restmüll** wird in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt (Holsystem).
- (7) Die Übernahme von **Sperrmüll** erfolgt jeweils jeden 1. Freitag im Monat (außer Jänner) in der Zeit von 13:00 Uhr – 17:00 Uhr im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Kumberg, Schustergrabenstraße 3. Fällt der 1. Freitag im Monat auf einen gesetzlichen Feiertag oder ist die Sammlung bzw. Annahme aus sonstigen Gründen nicht durchführbar,

erfolgt die Sammlung bzw. Annahme am 1. Freitag des darauf folgenden Monats (Bringsystem).

- (8) **Problemstoffe** gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Restmüllbehälter eingebracht werden. Gemäß § 28 AWG 2002 besteht jedoch einmal im Monat (außer Jänner) analog den Bestimmungen für Sperrmüll (§ 5, Abs. 4) die Möglichkeit, Problemstoffe im Altstoffsammelzentrum abzugeben (Bringsystem).
- (9) Die Gemeinde sorgt für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (**Straßenkehrrecht**).

§ 6

Abfallsammelbehälter

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder –säcken wie folgt:

Restmüll:	Kunststoffbehälter (grau, grauer Deckel) und transparente, graue Müllsäcke
Biomüll:	Kunststoffbehälter (braun, brauner Deckel)
Altpapier:	Kunststoffbehälter (grün, roter Deckel)
Altglas:	Kunststoffbehälter (grün, weißer Deckel)
Altmetall:	Kunststoffbehälter (grün, blauer Deckel)

Nicht in dieser Abfuhrordnung geregelt, aber der Vollständigkeit halber angeführt:
Leichtfraktion: Kunststoffsäcke (gelb) bzw. Kunststoffbehälter (grün, gelber Deckel)

- (2) Die Größe der zu verwendenden Abfallbehälter orientiert sich am erwarteten Müllanfall, wobei der Abfallsammelsack 60 l fasst und der Kunststoffbehälter 120, 240 und 1.100 l Fassungsvermögen hat.
- (3) Die Anzahl der Müllbehälter wird so festgesetzt, dass der anfallende Müll, unter Berücksichtigung seiner Art, Beschaffenheit und Menge, der Zahl der Haushalte, dem Behältervolumen und der Häufigkeit der regelmäßigen Entleerungen, innerhalb des Abfuhrzeitraumes gemäß § 5 gelagert werden kann.
- (4) **Restmüll** wird in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240 oder 1.100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern gesammelt.
- (4a) Für jede Liegenschaft ist grundsätzlich ein 120 Liter-Behälter (ausgenommen 1-Personen-Haushalte: 60 Liter-Säcke) für die Sammlung und Abfuhr des Restmülls zu verwenden, wobei die Möglichkeit des Zusammenschlusses mehrerer Liegenschaften besteht, um damit das Behältervolumen einer eventuell tatsächlich geringer anfallenden Restmüllmenge anzupassen. Das Behältervolumen darf jedoch 200 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Ein vorübergehender Mehrbedarf kann mit Müllsäcken, welche im Gemeindeamt zu beziehen sind, abgedeckt werden.
- (4b) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge

des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben der Abfuhrordnung der Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

- (4c) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 200 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Kumberg diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von **Biomüll** durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt dessen Sammlung und Abfuhr in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern.
- (6) Für die Sammlung von **Altpapier** stehen besonders gekennzeichnete Behälter mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern zur Verfügung.
- (7) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig gem. § 5, Abs. 2, an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (8) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (10) In die Abfallsammelbehälter auf den Altstoffsammelstellen dürfen nur solche Altstoffe eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

§ 7

Behandlungsanlagen

Die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gem. § 2 Abs. 2 erfolgt in Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Gra-Umgebung in folgenden Abfallbehandlungsanlagen:

Altpapier: Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft mbH, 8130 Frohnleiten
Bioabfall: Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH & Co AG, Sturzgasse 16, 8020 Graz

Schrott, Altmetall: Schweiger Schrott GmbH, Industriestraße 39, 8502 Lannach
Reichl-Schrott GmbH, Industriestraße 1, 8471 Spielfeld
Restmüll: Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH & Co AG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
Sperrmüll: Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH & Co AG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
Altholz: Funder Max GmbH, Bickfordstraße 6, 7201 Neudörfel

§ 8

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Kumberg an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden, wobei bis zum 15. d. M. auf den 1. d. M. rückgerechnet wird bzw. ab dem 16. d. M. der 1. der Folgemonats als Beginn der Gebührenverrechnung genommen wird.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 9

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 10

Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird bei privaten Haushalten zwischen Ein- und Mehrpersonenhaushalten unterschieden.

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

- a) private Haushalte (Gebühren pro Jahr)

Einpersonenhaushalte	€ 34,75
Mehrpersonenhaushalte	€ 104,40

b) Sonstige Einrichtungen (Gebühren pro Jahr)	€ 208,80
c) Betriebe (ohne Gastronomiebetriebe)	
0 - 5 MitarbeiterInnen	€ 173,85
6 - 10 MitarbeiterInnen	€ 347,50
11 - 20 MitarbeiterInnen	€ 695,00
> 20 MitarbeiterInnen	€ 868,75
d) Gastronomiebetriebe	
1 - 15 EGW	€ 104,40
16 – 30 EGW	€ 208,80
> 30 EGW	€ 417,60
e) Nächtigungsbetriebe (Privatzimmervermieter).....	
1 – 7 Betten	€ 104,40
8 – 15 Betten	€ 208,80
16 – 25 Betten	€ 313,20
> 25 Betten	€ 417,60

(2) Bei einer Änderung jedweder Berechnungsgrundlage wird die Grundgebühr zum Ersten des Folgemonats angepasst.

§ 11

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens unter Berücksichtigung der Anzahl der Entleerungen, auf die einzelnen Abfallbehälter je Liter Fassungsvermögen umgelegt.

Diese betragen pro Jahr:

- für **Biomüll** (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	Abfuhrkosten	€ 84,65
Kunststoffgefäß	120 l	Kompostierkosten	€ 83,20
Kunststoffgefäß	240 l	Abfuhrkosten	€ 169,30
Kunststoffgefäß	240 l	Kompostierkosten	€ 166,40

- 1a Vor der Anlieferung von **Grünschnitt** sind im Gemeindeamt während der Amtsstunden Berechtigungsscheine zu erwerben.

Anliefermengen – Kleinmengenpauschale < 1 m ³	€ 3,90
Anliefermengen – je m ³	€ 5,90

- 1b Wird eine Person bei der Grünschnittanlieferung ohne gültigen Berechtigungsschein angetroffen, ist umgehend der zweifache Anlieferungspreis entsprechend der Anlieferungsmenge in bar an das Kontrollaufsichtsorgan der Marktgemeinde Kumberg zu entrichten bzw. zwecks Bezahlung Kontakt mit dem Gemeindeamt aufzunehmen.

2. für **Restmüll**:

Abfallsammelsack	60 l	€	3,90
Kunststoffgefäß	120 l	€	99,50
Kunststoffgefäß	240 l	€	199,00
Abfallcontainer	1100 l	€	902,00

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Abfallsammelsäcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet einzeln ebenfalls € 3,90.

3. Grundsätzlich entstehen bei der **Altpapier**-Haussammlung einem Haushalt für 120 l Sammelvolumen und bei Abgabe im Altstoffsammelzentrum keine zusätzlichen Kosten, da diese Kosten bereits mit der Entrichtung der Müll-Haushaltsgrundgebühr abgedeckt sind. Lediglich werden die effektiven Mehrkosten, entsprechend den geltenden Preisen des befugten Abfuhrunternehmens, die beim Splitten einer 240-Liter-Tonne in zwei 120-Liter-Behälter entstehen (dzt. € 12,70 je Behälter), dem Liegenschaftseigentümer weiterverrechnet.

- 3a Für **zusätzliches Altpapier-Sammelvolumen** werden gesondert Kosten berechnet, da dieses Sammelvolumen nicht mehr im Rahmen der Müll-Haushaltsgrundgebühr-Tarife abgedeckt werden kann. Die Tarife betragen in Anlehnung an die geltenden Preise des befugten Abfuhrunternehmens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung:

€ 35,00 für einen 120 l-Behälter,
€ 44,60 für einen 240 l-Behälter und
€ 240,90 für einen 1.100 l-Behälter

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Haushalte bezogen.

§ 12

Kostenersatz für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Kumberg zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 13

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 14

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.
- (2) Da die Marktgemeinde Kumberg neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, wird die Abfallgebühr gesondert ausgewiesen.

§ 15

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 16

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kumberg tritt mit dem, nach Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kumberg in der Fassung vom 17. 12. 2009 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Franz Gruber)

Kumberg, am 10. Mai 2010

Angeschlagen am: 11. 05. 2010

Abgenommen am: 26. 05. 2010

Dieser Anhang ist nicht integrierender Teil der vorliegenden Abfuhrordnung

Für die Sammlung der Leichtfraktion (**Verpackung**) gemäß jeweils geltender Verpackungsverordnung wird jedem Haushalt die erforderliche Anzahl von „Gelben Säcken“ jeweils gegen Ende des Jahres für das folgende Jahr unentgeltlich zugestellt. Bei einem vorübergehenden Mehrbedarf können zusätzlich „Gelbe Säcke“ im Gemeindeamt bezogen werden.

Standorte Altstoffe Marktgemeinde Kumberg					
Nr.	Adresse	Glas		Metall	
		1100	240	240	1100
1	Albersdorfweg		4	3	
2	Am Platz		4	1	
3	Am Würzelberg		3	1	
4	Angerweg		2	1	
5	Bauhof/ASZ	4		0	2
6	Bergstraße		4	3	
7	Birkenweg		2	2	
8	Birleiten		5	3	
9	Ebenholzstraße		5	3	
10	Eggerstraße		2	1	
11	Eidexberg - Meinhart		2	2	
12	Eidexbergstr. - Rühl		2	1	
13	Fasslstraße		2	1	
14	Frindorfstraße		4	2	
15	FZZ Kumberg		10	5	
16	Grazer Straße - Bachwirt		3	3	
17	Grazer Straße - Fasslberg		2	2	
18	Grazer Straße - Forst		2	1	
19	Gschwendter Str. - Dorfkreuz	1	2	3	
20	Gschwendter Str. - Gstauda		5	2	
21	Hauptstr. Krempel Brücke		7	3	
22	Hauptstraße - Schule		4	2	
23	Hermsdorfstraße		4	1	
24	Hirtenfeldbergstraße - Moritz		3	2	
25	Hofstättenstraße		5	2	
26	Hofstättenstraße - Grubberg		3	2	
27	Hofstättenstraße - Meierhöfen		3	2	
28	Holzäckerweg		4	2	
29	Infangweg - ÖWGES		3	1	
30	Jassingstraße		3	1	
31	Kirinweg - Adamleiten		2	1	
32	Kirinweg - Verhovsek		4	2	
33	Meierhöfenstraße - Kiesnerhof		6	3	
34	Meierhöfenstraße - Rüsthaus	2			2
35	Mittereggstraße (Hochegger)		2	1	
36	Notstraße		3	3	
37	Panoramaweg	2			1
38	Pichastraße - Mautner	1	2	3	
39	Prottesweg		4	2	
40	Rabnitzbrücke - Radegunderstr.		2	1	
41	Rabnitzbrücke-Rabnitzstraße	1	3	3	
42	Rabnitzstraße		5	2	
43	Schmiedgraben	1	3	2	
44	Schneiderweg		3	2	
45	Stachelbauerweg		3	2	
46	Waldweg		2	2	
	Gesamtbehälter auf Standorten	12	148	87	5
	Alle Standorte befestigt				



Marktgemeinde Kumberg

Bezirk Graz-Umgebung

Am Platz 8, 8062 Kumberg

Tel.: 03132/2203

Fax: 03132/2203-21

E-Mail: gde@kumberg.steiermark.at

Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom **10. Mai 2010** wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, die **Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kumberg** erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Kumberg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Kumberg eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle und Grünschnitt), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften anfallen. Ebenso umfasst die Abfallabfuhr die Sammlung der Leichtfraktion (Verpackung) und der Problemstoffe, die auf Grund anderer gesetzlichen Regelungen hier nur der Vollständigkeit halber deklaratorisch angeführt werden. Betr. Leichtfraktion **siehe Anhang I**.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Kumberg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (**Altstoffe** wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle, allgemein bekannt unter „**Biomüll**“)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (**Sperrmüll**, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (**Straßenkehricht**, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (**Restmüll**, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kumberg.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ih-

ren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Nicht private Haushalte können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Kumberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

(1) Die Abfuhr erfolgt je nach Abfallart in folgenden Intervallen:

- | | |
|--------------------------------|---|
| a) Altstoffe (Glas u. Metall): | 13mal im Jahr (vierwöchentlich) |
| b) Altstoffe (Papier): | 9mal im Jahr (sechswöchentlich) |
| c) Biomüll: | 26mal im Jahr (14-täglich) |
| d) Restmüll: | 13mal im Jahr (vierwöchentlich) |
| d) Sperrmüll: | 11mal im Jahr (monatlich, außer Jänner) |
| e) Problemstoffe: | 11mal im Jahr (monatlich, außer Jänner) |

Nicht in dieser Abfuhrordnung geregelt, aber der Vollständigkeit halber angeführt:

- | | |
|--------------------|---------------------------------|
| f) Leichtfraktion: | 9mal im Jahr (sechswöchentlich) |
|--------------------|---------------------------------|

(2) Die genauen **Abfuhrtermine** werden jährlich im Vorhinein in einem **Entsorgungskalender** festgelegt, der den Anschlusspflichtigen übermittelt wird. Die Abfuhr darf nicht vor 6:00 Uhr begonnen und in der Regel nicht nach 18:00 Uhr beendet werden. Zum Abfuhrtermin, und zwar bis spätestens 6:00 Uhr am ersten Tag des Abfuhrtermins - sofern dieser sich über mehr als einen Tag erstreckt - sind die Abfallbehälter am Fahrbahnrand,

entlang der Fahrtroute, bereitzustellen. Ansonsten sind die Behälter so zu deponieren, dass dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.
- (4) Die **Altstoffe** werden je nach Art in verschiedenen Systemen gesammelt (Bringsystem f. Altglas und -metall bzw. Holsystem für Altpapier).
- (4a) Für die Sammlung der Altstoffe **Glas und Metall** bestehen dezentrale Sammelstellen, die nur für die im Gemeindegebiet anfallenden Altstoffe verwendet werden dürfen. Diese befinden sich auf den Standorten **lt. Anhang II** und sind täglich geöffnet, außer in der Zeit vor 7:00 Uhr früh und nach 20:00 Uhr abends (Lärmbelästigung beim Einwerfen). Altglas und -metall sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass die Altstoffe weder verschmutzt noch vermischt eingeworfen werden, und ebenso darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellort nicht verunreinigt wird.
- (4b) **Altpapier** wird im Holsystem gesammelt. Grundsätzlich wird je 2 Haushalte eine 240-Liter-Altpapiertonne, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen zur Verfügung gestellt. Falls sich ein Haushalt jedoch nicht mit einem zweiten zusammenschließen möchte, kann alternativ eine 120-Liter-Altpapiertonne bestellt werden. Hierfür werden die effektiven Mehrkosten gem. § 11, Abs. 3 an den Liegenschaftseigentümer verrechnet. Wird mit diesem Sammelvolumen nicht das Auslangen gefunden, kann zusätzliches Sammelvolumen zu den effektiven Kosten des Abfuhrunternehmens, gem. § 11, Abs. 3a, zugekauft werden. Zusätzlich besteht analog den Bestimmungen für Sperrmüll (Abs. 7) die Möglichkeit, ausnahmsweise größere Mengen von Altpapier, welche die Fassungskapazität der Altpapiertonnen übersteigen, im Altstoffsammelzentrum abzugeben.
- (5) **Bioabfälle** sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Bioabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen (Holsystem).
- (5a) Für die Sammlung des **Grünschnitts** (Rasen-, Hecken-, Strauch- und Baumschnitt) steht der Bevölkerung von Kumberg außerdem ein Grünschnittsammelplatz zur Verfügung. Dieser befindet sich rechts, kurz nach der Abzweigung von der Schustergrabenstraße in Richtung Schloss Kainberg Weg und ist mit einem deutlich erkennbaren Hinweisschild gekennzeichnet. Jede(r) Gemeindebewohner(in) kann dort von Montag bis Samstag in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr nach Erwerb eines Berechtigungsscheines gem. § 11, Abs. 1) Zif. 1a, den auf seinem/ihrem Grundstück angefallenen Grünschnitt anliefern.
- (6) **Restmüll** wird in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt (Holsystem).
- (7) Die Übernahme von **Sperrmüll** erfolgt jeweils jeden 1. Freitag im Monat (außer Jänner) in der Zeit von 13:00 Uhr – 17:00 Uhr im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Kumberg, Schustergrabenstraße 3. Fällt der 1. Freitag im Monat auf einen gesetzlichen Feiertag oder ist die Sammlung bzw. Annahme aus sonstigen Gründen nicht durchführbar,

erfolgt die Sammlung bzw. Annahme am 1. Freitag des darauf folgenden Monats (Bringsystem).

- (8) **Problemstoffe** gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Restmüllbehälter eingebracht werden. Gemäß § 28 AWG 2002 besteht jedoch einmal im Monat (außer Jänner) analog den Bestimmungen für Sperrmüll (§ 5, Abs. 4) die Möglichkeit, Problemstoffe im Altstoffsammelzentrum abzugeben (Bringsystem).
- (9) Die Gemeinde sorgt für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (**Straßenkehrrecht**).

§ 6

Abfallsammelbehälter

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder –säcken wie folgt:

Restmüll:	Kunststoffbehälter (grau, grauer Deckel) und transparente, graue Müllsäcke
Biomüll:	Kunststoffbehälter (braun, brauner Deckel)
Altpapier:	Kunststoffbehälter (grün, roter Deckel)
Altglas:	Kunststoffbehälter (grün, weißer Deckel)
Altmetall:	Kunststoffbehälter (grün, blauer Deckel)

Nicht in dieser Abfuhrordnung geregelt, aber der Vollständigkeit halber angeführt:
Leichtfraktion: Kunststoffsäcke (gelb) bzw. Kunststoffbehälter (grün, gelber Deckel)

- (2) Die Größe der zu verwendenden Abfallbehälter orientiert sich am erwarteten Müllanfall, wobei der Abfallsammelsack 60 l fasst und der Kunststoffbehälter 120, 240 und 1.100 l Fassungsvermögen hat.
- (3) Die Anzahl der Müllbehälter wird so festgesetzt, dass der anfallende Müll, unter Berücksichtigung seiner Art, Beschaffenheit und Menge, der Zahl der Haushalte, dem Behältervolumen und der Häufigkeit der regelmäßigen Entleerungen, innerhalb des Abfuhrzeitraumes gemäß § 5 gelagert werden kann.
- (4) **Restmüll** wird in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240 oder 1.100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern gesammelt.
- (4a) Für jede Liegenschaft ist grundsätzlich ein 120 Liter-Behälter (ausgenommen 1-Personen-Haushalte: 60 Liter-Säcke) für die Sammlung und Abfuhr des Restmülls zu verwenden, wobei die Möglichkeit des Zusammenschlusses mehrerer Liegenschaften besteht, um damit das Behältervolumen einer eventuell tatsächlich geringer anfallenden Restmüllmenge anzupassen. Das Behältervolumen darf jedoch 200 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Ein vorübergehender Mehrbedarf kann mit Müllsäcken, welche im Gemeindeamt zu beziehen sind, abgedeckt werden.
- (4b) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge

des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben der Abfuhrordnung der Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

- (4c) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 200 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Kumberg diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von **Biomüll** durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt dessen Sammlung und Abfuhr in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern.
- (6) Für die Sammlung von **Altpapier** stehen besonders gekennzeichnete Behälter mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern zur Verfügung.
- (7) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig gem. § 5, Abs. 2, an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (8) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (10) In die Abfallsammelbehälter auf den Altstoffsammelstellen dürfen nur solche Altstoffe eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

§ 7

Behandlungsanlagen

Die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gem. § 2 Abs. 2 erfolgt in Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Gra-Umgebung in folgenden Abfallbehandlungsanlagen:

Altpapier: Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft mbH, 8130 Frohnleiten
Bioabfall: Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH & Co AG, Sturzgasse 16, 8020 Graz

Schrott, Altmetall: Schweiger Schrott GmbH, Industriestraße 39, 8502 Lannach
Reichl-Schrott GmbH, Industriestraße 1, 8471 Spielfeld
Restmüll: Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH & Co AG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
Sperrmüll: Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH & Co AG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
Altholz: Funder Max GmbH, Bickfordstraße 6, 7201 Neudörfel

§ 8

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Kumberg an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden, wobei bis zum 15. d. M. auf den 1. d. M. rückgerechnet wird bzw. ab dem 16. d. M. der 1. der Folgemonats als Beginn der Gebührenverrechnung genommen wird.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 9

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 10

Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird bei privaten Haushalten zwischen Ein- und Mehrpersonenhaushalten unterschieden.

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

- a) private Haushalte (Gebühren pro Jahr)

Einpersonenhaushalte	€ 34,75
Mehrpersonenhaushalte	€ 104,40

b) Sonstige Einrichtungen (Gebühren pro Jahr)	€ 208,80
c) Betriebe (ohne Gastronomiebetriebe)	
0 - 5 MitarbeiterInnen	€ 173,85
6 - 10 MitarbeiterInnen	€ 347,50
11 - 20 MitarbeiterInnen	€ 695,00
> 20 MitarbeiterInnen	€ 868,75
d) Gastronomiebetriebe	
1 - 15 EGW	€ 104,40
16 – 30 EGW	€ 208,80
> 30 EGW	€ 417,60
e) Nächtigungsbetriebe (Privatzimmervermieter).....	
1 – 7 Betten	€ 104,40
8 – 15 Betten	€ 208,80
16 – 25 Betten	€ 313,20
> 25 Betten	€ 417,60

(2) Bei einer Änderung jedweder Berechnungsgrundlage wird die Grundgebühr zum Ersten des Folgemonats angepasst.

§ 11

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens unter Berücksichtigung der Anzahl der Entleerungen, auf die einzelnen Abfallbehälter je Liter Fassungsvermögen umgelegt.

Diese betragen pro Jahr:

- für **Biomüll** (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	Abfuhrkosten	€ 84,65
Kunststoffgefäß	120 l	Kompostierkosten	€ 83,20
Kunststoffgefäß	240 l	Abfuhrkosten	€ 169,30
Kunststoffgefäß	240 l	Kompostierkosten	€ 166,40

- 1a Vor der Anlieferung von **Grünschnitt** sind im Gemeindeamt während der Amtsstunden Berechtigungsscheine zu erwerben.

Anliefermengen – Kleinmengenpauschale < 1 m ³	€ 3,90
Anliefermengen – je m ³	€ 5,90

- 1b Wird eine Person bei der Grünschnittanlieferung ohne gültigen Berechtigungsschein angetroffen, ist umgehend der zweifache Anlieferungspreis entsprechend der Anlieferungsmenge in bar an das Kontrollaufsichtsorgan der Marktgemeinde Kumberg zu entrichten bzw. zwecks Bezahlung Kontakt mit dem Gemeindeamt aufzunehmen.

2. für **Restmüll**:

Abfallsammelsack	60 l	€	3,90
Kunststoffgefäß	120 l	€	99,50
Kunststoffgefäß	240 l	€	199,00
Abfallcontainer	1100 l	€	902,00

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Abfallsammelsäcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet einzeln ebenfalls € 3,90.

3. Grundsätzlich entstehen bei der **Altpapier**-Haussammlung einem Haushalt für 120 l Sammelvolumen und bei Abgabe im Altstoffsammelzentrum keine zusätzlichen Kosten, da diese Kosten bereits mit der Entrichtung der Müll-Haushaltsgrundgebühr abgedeckt sind. Lediglich werden die effektiven Mehrkosten, entsprechend den geltenden Preisen des befugten Abfuhrunternehmens, die beim Splitten einer 240-Liter-Tonne in zwei 120-Liter-Behälter entstehen (dzt. € 12,70 je Behälter), dem Liegenschaftseigentümer weiterverrechnet.

- 3a Für **zusätzliches Altpapier-Sammelvolumen** werden gesondert Kosten berechnet, da dieses Sammelvolumen nicht mehr im Rahmen der Müll-Haushaltsgrundgebühr-Tarife abgedeckt werden kann. Die Tarife betragen in Anlehnung an die geltenden Preise des befugten Abfuhrunternehmens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung:

€ 35,00 für einen 120 l-Behälter,
€ 44,60 für einen 240 l-Behälter und
€ 240,90 für einen 1.100 l-Behälter

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Haushalte bezogen.

§ 12

Kostenersatz für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Kumberg zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 13

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 14

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.
- (2) Da die Marktgemeinde Kumberg neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, wird die Abfallgebühr gesondert ausgewiesen.

§ 15

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 16

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kumberg tritt mit dem, nach Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kumberg in der Fassung vom 17. 12. 2009 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Franz Gruber)

Kumberg, am 10. Mai 2010

Angeschlagen am: 11. 05. 2010

Abgenommen am: 26. 05. 2010

Dieser Anhang ist nicht integrierender Teil der vorliegenden Abfuhrordnung

Für die Sammlung der Leichtfraktion (**Verpackung**) gemäß jeweils geltender Verpackungsverordnung wird jedem Haushalt die erforderliche Anzahl von „Gelben Säcken“ jeweils gegen Ende des Jahres für das folgende Jahr unentgeltlich zugestellt. Bei einem vorübergehenden Mehrbedarf können zusätzlich „Gelbe Säcke“ im Gemeindeamt bezogen werden.

Standorte Altstoffe Marktgemeinde Kumberg					
Nr.	Adresse	Glas		Metall	
		1100	240	240	1100
1	Albersdorfweg		4	3	
2	Am Platz		4	1	
3	Am Würzelberg		3	1	
4	Angerweg		2	1	
5	Bauhof/ASZ	4		0	2
6	Bergstraße		4	3	
7	Birkenweg		2	2	
8	Birleiten		5	3	
9	Ebenholzstraße		5	3	
10	Eggerstraße		2	1	
11	Eidexberg - Meinhart		2	2	
12	Eidexbergstr. - Rühl		2	1	
13	Fasslstraße		2	1	
14	Frindorfstraße		4	2	
15	FZZ Kumberg		10	5	
16	Grazer Straße - Bachwirt		3	3	
17	Grazer Straße - Fasslberg		2	2	
18	Grazer Straße - Forst		2	1	
19	Gschwendter Str. - Dorfkreuz	1	2	3	
20	Gschwendter Str. - Gstauda		5	2	
21	Hauptstr. Krempel Brücke		7	3	
22	Hauptstraße - Schule		4	2	
23	Hermsdorfstraße		4	1	
24	Hirtenfeldbergstraße - Moritz		3	2	
25	Hofstättenstraße		5	2	
26	Hofstättenstraße - Grubberg		3	2	
27	Hofstättenstraße - Meierhöfen		3	2	
28	Holzäckerweg		4	2	
29	Infangweg - ÖWGES		3	1	
30	Jassingstraße		3	1	
31	Kirinweg - Adamleiten		2	1	
32	Kirinweg - Verhovsek		4	2	
33	Meierhöfenstraße - Kiesnerhof		6	3	
34	Meierhöfenstraße - Rüsthaus	2			2
35	Mittereggstraße (Hochegger)		2	1	
36	Notstraße		3	3	
37	Panoramaweg	2			1
38	Pichastraße - Mautner	1	2	3	
39	Prottesweg		4	2	
40	Rabnitzbrücke - Radegunderstr.		2	1	
41	Rabnitzbrücke-Rabnitzstraße	1	3	3	
42	Rabnitzstraße		5	2	
43	Schmiedgraben	1	3	2	
44	Schneiderweg		3	2	
45	Stachelbauerweg		3	2	
46	Waldweg		2	2	
	Gesamtbehälter auf Standorten	12	148	87	5
	Alle Standorte befestigt				



Marktgemeinde Kumberg

Bezirk Graz-Umgebung

Am Platz 8, 8062 Kumberg

Tel.: 03132/2203

Fax: 03132/2203-21

E-Mail: gde@kumberg.steiermark.at

Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom **10. Mai 2010** wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, die **Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kumberg** erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Kumberg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Kumberg eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle und Grünschnitt), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften anfallen. Ebenso umfasst die Abfallabfuhr die Sammlung der Leichtfraktion (Verpackung) und der Problemstoffe, die auf Grund anderer gesetzlichen Regelungen hier nur der Vollständigkeit halber deklaratorisch angeführt werden. Betr. Leichtfraktion **siehe Anhang I**.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Kumberg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (**Altstoffe** wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle, allgemein bekannt unter „**Biomüll**“)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (**Sperrmüll**, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (**Straßenkehricht**, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (**Restmüll**, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kumberg.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ih-

ren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Nicht private Haushalte können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Kumberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

(1) Die Abfuhr erfolgt je nach Abfallart in folgenden Intervallen:

- | | |
|--------------------------------|---|
| a) Altstoffe (Glas u. Metall): | 13mal im Jahr (vierwöchentlich) |
| b) Altstoffe (Papier): | 9mal im Jahr (sechswöchentlich) |
| c) Biomüll: | 26mal im Jahr (14-täglich) |
| d) Restmüll: | 13mal im Jahr (vierwöchentlich) |
| d) Sperrmüll: | 11mal im Jahr (monatlich, außer Jänner) |
| e) Problemstoffe: | 11mal im Jahr (monatlich, außer Jänner) |

Nicht in dieser Abfuhrordnung geregelt, aber der Vollständigkeit halber angeführt:

- | | |
|--------------------|---------------------------------|
| f) Leichtfraktion: | 9mal im Jahr (sechswöchentlich) |
|--------------------|---------------------------------|

(2) Die genauen **Abfuhrtermine** werden jährlich im Vorhinein in einem **Entsorgungskalender** festgelegt, der den Anschlusspflichtigen übermittelt wird. Die Abfuhr darf nicht vor 6:00 Uhr begonnen und in der Regel nicht nach 18:00 Uhr beendet werden. Zum Abfuhrtermin, und zwar bis spätestens 6:00 Uhr am ersten Tag des Abfuhrtermins - sofern dieser sich über mehr als einen Tag erstreckt - sind die Abfallbehälter am Fahrbahnrand,

entlang der Fahrtroute, bereitzustellen. Ansonsten sind die Behälter so zu deponieren, dass dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.
- (4) Die **Altstoffe** werden je nach Art in verschiedenen Systemen gesammelt (Bringsystem f. Altglas und -metall bzw. Holsystem für Altpapier).
- (4a) Für die Sammlung der Altstoffe **Glas und Metall** bestehen dezentrale Sammelstellen, die nur für die im Gemeindegebiet anfallenden Altstoffe verwendet werden dürfen. Diese befinden sich auf den Standorten **lt. Anhang II** und sind täglich geöffnet, außer in der Zeit vor 7:00 Uhr früh und nach 20:00 Uhr abends (Lärmbelästigung beim Einwerfen). Altglas und -metall sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass die Altstoffe weder verschmutzt noch vermischt eingeworfen werden, und ebenso darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellort nicht verunreinigt wird.
- (4b) **Altpapier** wird im Holsystem gesammelt. Grundsätzlich wird je 2 Haushalte eine 240-Liter-Altpapiertonne, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen zur Verfügung gestellt. Falls sich ein Haushalt jedoch nicht mit einem zweiten zusammenschließen möchte, kann alternativ eine 120-Liter-Altpapiertonne bestellt werden. Hierfür werden die effektiven Mehrkosten gem. § 11, Abs. 3 an den Liegenschaftseigentümer verrechnet. Wird mit diesem Sammelvolumen nicht das Auslangen gefunden, kann zusätzliches Sammelvolumen zu den effektiven Kosten des Abfuhrunternehmens, gem. § 11, Abs. 3a, zugekauft werden. Zusätzlich besteht analog den Bestimmungen für Sperrmüll (Abs. 7) die Möglichkeit, ausnahmsweise größere Mengen von Altpapier, welche die Fassungskapazität der Altpapiertonnen übersteigen, im Altstoffsammelzentrum abzugeben.
- (5) **Bioabfälle** sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Bioabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen (Holsystem).
- (5a) Für die Sammlung des **Grünschnitts** (Rasen-, Hecken-, Strauch- und Baumschnitt) steht der Bevölkerung von Kumberg außerdem ein Grünschnittsammelplatz zur Verfügung. Dieser befindet sich rechts, kurz nach der Abzweigung von der Schustergrabenstraße in Richtung Schloss Kainberg Weg und ist mit einem deutlich erkennbaren Hinweisschild gekennzeichnet. Jede(r) Gemeindebewohner(in) kann dort von Montag bis Samstag in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr nach Erwerb eines Berechtigungsscheines gem. § 11, Abs. 1) Zif. 1a, den auf seinem/ihrem Grundstück angefallenen Grünschnitt anliefern.
- (6) **Restmüll** wird in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt (Holsystem).
- (7) Die Übernahme von **Sperrmüll** erfolgt jeweils jeden 1. Freitag im Monat (außer Jänner) in der Zeit von 13:00 Uhr – 17:00 Uhr im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Kumberg, Schustergrabenstraße 3. Fällt der 1. Freitag im Monat auf einen gesetzlichen Feiertag oder ist die Sammlung bzw. Annahme aus sonstigen Gründen nicht durchführbar,

erfolgt die Sammlung bzw. Annahme am 1. Freitag des darauf folgenden Monats (Bringsystem).

- (8) **Problemstoffe** gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Restmüllbehälter eingebracht werden. Gemäß § 28 AWG 2002 besteht jedoch einmal im Monat (außer Jänner) analog den Bestimmungen für Sperrmüll (§ 5, Abs. 4) die Möglichkeit, Problemstoffe im Altstoffsammelzentrum abzugeben (Bringsystem).
- (9) Die Gemeinde sorgt für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (**Straßenkehrrecht**).

§ 6

Abfallsammelbehälter

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder –säcken wie folgt:

Restmüll:	Kunststoffbehälter (grau, grauer Deckel) und transparente, graue Müllsäcke
Biomüll:	Kunststoffbehälter (braun, brauner Deckel)
Altpapier:	Kunststoffbehälter (grün, roter Deckel)
Altglas:	Kunststoffbehälter (grün, weißer Deckel)
Altmetall:	Kunststoffbehälter (grün, blauer Deckel)

Nicht in dieser Abfuhrordnung geregelt, aber der Vollständigkeit halber angeführt:
Leichtfraktion: Kunststoffsäcke (gelb) bzw. Kunststoffbehälter (grün, gelber Deckel)

- (2) Die Größe der zu verwendenden Abfallbehälter orientiert sich am erwarteten Müllanfall, wobei der Abfallsammelsack 60 l fasst und der Kunststoffbehälter 120, 240 und 1.100 l Fassungsvermögen hat.
- (3) Die Anzahl der Müllbehälter wird so festgesetzt, dass der anfallende Müll, unter Berücksichtigung seiner Art, Beschaffenheit und Menge, der Zahl der Haushalte, dem Behältervolumen und der Häufigkeit der regelmäßigen Entleerungen, innerhalb des Abfuhrzeitraumes gemäß § 5 gelagert werden kann.
- (4) **Restmüll** wird in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240 oder 1.100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern gesammelt.
- (4a) Für jede Liegenschaft ist grundsätzlich ein 120 Liter-Behälter (ausgenommen 1-Personen-Haushalte: 60 Liter-Säcke) für die Sammlung und Abfuhr des Restmülls zu verwenden, wobei die Möglichkeit des Zusammenschlusses mehrerer Liegenschaften besteht, um damit das Behältervolumen einer eventuell tatsächlich geringer anfallenden Restmüllmenge anzupassen. Das Behältervolumen darf jedoch 200 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Ein vorübergehender Mehrbedarf kann mit Müllsäcken, welche im Gemeindeamt zu beziehen sind, abgedeckt werden.
- (4b) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge

des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben der Abfuhrordnung der Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

- (4c) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 200 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Kumberg diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von **Biomüll** durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt dessen Sammlung und Abfuhr in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern.
- (6) Für die Sammlung von **Altpapier** stehen besonders gekennzeichnete Behälter mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern zur Verfügung.
- (7) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig gem. § 5, Abs. 2, an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (8) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (10) In die Abfallsammelbehälter auf den Altstoffsammelstellen dürfen nur solche Altstoffe eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

§ 7

Behandlungsanlagen

Die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gem. § 2 Abs. 2 erfolgt in Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Gra-Umgebung in folgenden Abfallbehandlungsanlagen:

Altpapier: Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft mbH, 8130 Frohnleiten
Bioabfall: Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH & Co AG, Sturzgasse 16, 8020 Graz

Schrott, Altmetall: Schweiger Schrott GmbH, Industriestraße 39, 8502 Lannach
Reichl-Schrott GmbH, Industriestraße 1, 8471 Spielfeld
Restmüll: Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH & Co AG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
Sperrmüll: Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH & Co AG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
Altholz: Funder Max GmbH, Bickfordstraße 6, 7201 Neudörfel

§ 8

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Kumberg an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden, wobei bis zum 15. d. M. auf den 1. d. M. rückgerechnet wird bzw. ab dem 16. d. M. der 1. der Folgemonats als Beginn der Gebührenverrechnung genommen wird.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 9

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 10

Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird bei privaten Haushalten zwischen Ein- und Mehrpersonenhaushalten unterschieden.

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

- a) private Haushalte (Gebühren pro Jahr)

Einpersonenhaushalte	€ 34,75
Mehrpersonenhaushalte	€ 104,40

b) Sonstige Einrichtungen (Gebühren pro Jahr)	€ 208,80
c) Betriebe (ohne Gastronomiebetriebe)	
0 - 5 MitarbeiterInnen	€ 173,85
6 - 10 MitarbeiterInnen	€ 347,50
11 - 20 MitarbeiterInnen	€ 695,00
> 20 MitarbeiterInnen	€ 868,75
d) Gastronomiebetriebe	
1 - 15 EGW	€ 104,40
16 – 30 EGW	€ 208,80
> 30 EGW	€ 417,60
e) Nächtigungsbetriebe (Privatzimmervermieter).....	
1 – 7 Betten	€ 104,40
8 – 15 Betten	€ 208,80
16 – 25 Betten	€ 313,20
> 25 Betten	€ 417,60

(2) Bei einer Änderung jedweder Berechnungsgrundlage wird die Grundgebühr zum Ersten des Folgemonats angepasst.

§ 11

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens unter Berücksichtigung der Anzahl der Entleerungen, auf die einzelnen Abfallbehälter je Liter Fassungsvermögen umgelegt.

Diese betragen pro Jahr:

1. für **Biomüll** (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	Abfuhrkosten	€ 84,65
Kunststoffgefäß	120 l	Kompostierkosten	€ 83,20
Kunststoffgefäß	240 l	Abfuhrkosten	€ 169,30
Kunststoffgefäß	240 l	Kompostierkosten	€ 166,40

- 1a Vor der Anlieferung von **Grünschnitt** sind im Gemeindeamt während der Amtsstunden Berechtigungsscheine zu erwerben.

Anliefermengen – Kleinmengenpauschale < 1 m ³	€ 3,90
Anliefermengen – je m ³	€ 5,90

- 1b Wird eine Person bei der Grünschnittanlieferung ohne gültigen Berechtigungsschein angetroffen, ist umgehend der zweifache Anlieferungspreis entsprechend der Anlieferungsmenge in bar an das Kontrollaufsichtsorgan der Marktgemeinde Kumberg zu entrichten bzw. zwecks Bezahlung Kontakt mit dem Gemeindeamt aufzunehmen.

2. für **Restmüll**:

Abfallsammelsack	60 l	€	3,90
Kunststoffgefäß	120 l	€	99,50
Kunststoffgefäß	240 l	€	199,00
Abfallcontainer	1100 l	€	902,00

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Abfallsammelsäcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet einzeln ebenfalls € 3,90.

3. Grundsätzlich entstehen bei der **Altpapier**-Haussammlung einem Haushalt für 120 l Sammelvolumen und bei Abgabe im Altstoffsammelzentrum keine zusätzlichen Kosten, da diese Kosten bereits mit der Entrichtung der Müll-Haushaltsgrundgebühr abgedeckt sind. Lediglich werden die effektiven Mehrkosten, entsprechend den geltenden Preisen des befugten Abfuhrunternehmens, die beim Splitten einer 240-Liter-Tonne in zwei 120-Liter-Behälter entstehen (dzt. € 12,70 je Behälter), dem Liegenschaftseigentümer weiterverrechnet.

- 3a Für **zusätzliches Altpapier-Sammelvolumen** werden gesondert Kosten berechnet, da dieses Sammelvolumen nicht mehr im Rahmen der Müll-Haushaltsgrundgebühr-Tarife abgedeckt werden kann. Die Tarife betragen in Anlehnung an die geltenden Preise des befugten Abfuhrunternehmens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung:

€ 35,00 für einen 120 l-Behälter,
€ 44,60 für einen 240 l-Behälter und
€ 240,90 für einen 1.100 l-Behälter

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Haushalte bezogen.

§ 12

Kostenersatz für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Kumberg zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 13

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 14

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.
- (2) Da die Marktgemeinde Kumberg neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, wird die Abfallgebühr gesondert ausgewiesen.

§ 15

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 16

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kumberg tritt mit dem, nach Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kumberg in der Fassung vom 17. 12. 2009 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Franz Gruber)

Kumberg, am 10. Mai 2010

Angeschlagen am: 11. 05. 2010

Abgenommen am: 26. 05. 2010

Dieser Anhang ist nicht integrierender Teil der vorliegenden Abfuhrordnung

Für die Sammlung der Leichtfraktion (**Verpackung**) gemäß jeweils geltender Verpackungsverordnung wird jedem Haushalt die erforderliche Anzahl von „Gelben Säcken“ jeweils gegen Ende des Jahres für das folgende Jahr unentgeltlich zugestellt. Bei einem vorübergehenden Mehrbedarf können zusätzlich „Gelbe Säcke“ im Gemeindeamt bezogen werden.

Standorte Altstoffe Marktgemeinde Kumberg					
Nr.	Adresse	Glas		Metall	
		1100	240	240	1100
1	Albersdorfweg		4	3	
2	Am Platz		4	1	
3	Am Würzelberg		3	1	
4	Angerweg		2	1	
5	Bauhof/ASZ	4		0	2
6	Bergstraße		4	3	
7	Birkenweg		2	2	
8	Birleiten		5	3	
9	Ebenholzstraße		5	3	
10	Eggerstraße		2	1	
11	Eidexberg - Meinhart		2	2	
12	Eidexbergstr. - Rühl		2	1	
13	Fasslstraße		2	1	
14	Frindorfstraße		4	2	
15	FZZ Kumberg		10	5	
16	Grazer Straße - Bachwirt		3	3	
17	Grazer Straße - Fasslberg		2	2	
18	Grazer Straße - Forst		2	1	
19	Gschwendter Str. - Dorfkreuz	1	2	3	
20	Gschwendter Str. - Gstauda		5	2	
21	Hauptstr. Krempel Brücke		7	3	
22	Hauptstraße - Schule		4	2	
23	Hermsdorfstraße		4	1	
24	Hirtenfeldbergstraße - Moritz		3	2	
25	Hofstättenstraße		5	2	
26	Hofstättenstraße - Grubberg		3	2	
27	Hofstättenstraße - Meierhöfen		3	2	
28	Holzäckerweg		4	2	
29	Infangweg - ÖWGES		3	1	
30	Jassingstraße		3	1	
31	Kirinweg - Adamleiten		2	1	
32	Kirinweg - Verhovsek		4	2	
33	Meierhöfenstraße - Kiesnerhof		6	3	
34	Meierhöfenstraße - Rüsthaus	2			2
35	Mittereggstraße (Hochegger)		2	1	
36	Notstraße		3	3	
37	Panoramaweg	2			1
38	Pichastraße - Mautner	1	2	3	
39	Prottesweg		4	2	
40	Rabnitzbrücke - Radegunderstr.		2	1	
41	Rabnitzbrücke-Rabnitzstraße	1	3	3	
42	Rabnitzstraße		5	2	
43	Schmiedgraben	1	3	2	
44	Schneiderweg		3	2	
45	Stachelbauerweg		3	2	
46	Waldweg		2	2	
	Gesamtbehälter auf Standorten	12	148	87	5
	Alle Standorte befestigt				



Marktgemeinde Kumberg

Bezirk Graz-Umgebung

Am Platz 8, 8062 Kumberg

Tel.: 03132/2203

Fax: 03132/2203-21

E-Mail: gde@kumberg.steiermark.at

Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom **10. Mai 2010** wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, die **Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kumberg** erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Kumberg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Kumberg eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle und Grünschnitt), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichs sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften anfallen. Ebenso umfasst die Abfallabfuhr die Sammlung der Leichtfraktion (Verpackung) und der Problemstoffe, die auf Grund anderer gesetzlichen Regelungen hier nur der Vollständigkeit halber deklaratorisch angeführt werden. Betr. Leichtfraktion **siehe Anhang I.**
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Kumberg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (**Altstoffe** wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle, allgemein bekannt unter „**Biomüll**“)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (**Sperrmüll**, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (**Straßenkehricht**, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (**Restmüll**, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kumberg.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ih-

ren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Nicht private Haushalte können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Kumberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

(1) Die Abfuhr erfolgt je nach Abfallart in folgenden Intervallen:

- | | |
|--------------------------------|---|
| a) Altstoffe (Glas u. Metall): | 13mal im Jahr (vierwöchentlich) |
| b) Altstoffe (Papier): | 9mal im Jahr (sechswöchentlich) |
| c) Biomüll: | 26mal im Jahr (14-täglich) |
| d) Restmüll: | 13mal im Jahr (vierwöchentlich) |
| d) Sperrmüll: | 11mal im Jahr (monatlich, außer Jänner) |
| e) Problemstoffe: | 11mal im Jahr (monatlich, außer Jänner) |

Nicht in dieser Abfuhrordnung geregelt, aber der Vollständigkeit halber angeführt:

- | | |
|--------------------|---------------------------------|
| f) Leichtfraktion: | 9mal im Jahr (sechswöchentlich) |
|--------------------|---------------------------------|

(2) Die genauen **Abfuhrtermine** werden jährlich im Vorhinein in einem **Entsorgungskalender** festgelegt, der den Anschlusspflichtigen übermittelt wird. Die Abfuhr darf nicht vor 6:00 Uhr begonnen und in der Regel nicht nach 18:00 Uhr beendet werden. Zum Abfuhrtermin, und zwar bis spätestens 6:00 Uhr am ersten Tag des Abfuhrtermins - sofern dieser sich über mehr als einen Tag erstreckt - sind die Abfallbehälter am Fahrbahnrand,

entlang der Fahrtroute, bereitzustellen. Ansonsten sind die Behälter so zu deponieren, dass dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.
- (4) Die **Altstoffe** werden je nach Art in verschiedenen Systemen gesammelt (Bringsystem f. Altglas und -metall bzw. Holsystem für Altpapier).
- (4a) Für die Sammlung der Altstoffe **Glas und Metall** bestehen dezentrale Sammelstellen, die nur für die im Gemeindegebiet anfallenden Altstoffe verwendet werden dürfen. Diese befinden sich auf den Standorten **lt. Anhang II** und sind täglich geöffnet, außer in der Zeit vor 7:00 Uhr früh und nach 20:00 Uhr abends (Lärmbelästigung beim Einwerfen). Altglas und -metall sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass die Altstoffe weder verschmutzt noch vermischt eingeworfen werden, und ebenso darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellort nicht verunreinigt wird.
- (4b) **Altpapier** wird im Holsystem gesammelt. Grundsätzlich wird je 2 Haushalte eine 240-Liter-Altpapiertonne, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen zur Verfügung gestellt. Falls sich ein Haushalt jedoch nicht mit einem zweiten zusammenschließen möchte, kann alternativ eine 120-Liter-Altpapiertonne bestellt werden. Hierfür werden die effektiven Mehrkosten gem. § 11, Abs. 3 an den Liegenschaftseigentümer verrechnet. Wird mit diesem Sammelvolumen nicht das Auslangen gefunden, kann zusätzliches Sammelvolumen zu den effektiven Kosten des Abfuhrunternehmens, gem. § 11, Abs. 3a, zugekauft werden. Zusätzlich besteht analog den Bestimmungen für Sperrmüll (Abs. 7) die Möglichkeit, ausnahmsweise größere Mengen von Altpapier, welche die Fassungskapazität der Altpapiertonnen übersteigen, im Altstoffsammelzentrum abzugeben.
- (5) **Bioabfälle** sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Bioabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen (Holsystem).
- (5a) Für die Sammlung des **Grünschnitts** (Rasen-, Hecken-, Strauch- und Baumschnitt) steht der Bevölkerung von Kumberg außerdem ein Grünschnittsammelplatz zur Verfügung. Dieser befindet sich rechts, kurz nach der Abzweigung von der Schustergrabenstraße in Richtung Schloss Kainberg Weg und ist mit einem deutlich erkennbaren Hinweisschild gekennzeichnet. Jede(r) Gemeindebewohner(in) kann dort von Montag bis Samstag in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr nach Erwerb eines Berechtigungsscheines gem. § 11, Abs. 1) Zif. 1a, den auf seinem/ihrem Grundstück angefallenen Grünschnitt anliefern.
- (6) **Restmüll** wird in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt (Holsystem).
- (7) Die Übernahme von **Sperrmüll** erfolgt jeweils jeden 1. Freitag im Monat (außer Jänner) in der Zeit von 13:00 Uhr – 17:00 Uhr im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Kumberg, Schustergrabenstraße 3. Fällt der 1. Freitag im Monat auf einen gesetzlichen Feiertag oder ist die Sammlung bzw. Annahme aus sonstigen Gründen nicht durchführbar,

erfolgt die Sammlung bzw. Annahme am 1. Freitag des darauf folgenden Monats (Bringsystem).

- (8) **Problemstoffe** gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Restmüllbehälter eingebracht werden. Gemäß § 28 AWG 2002 besteht jedoch einmal im Monat (außer Jänner) analog den Bestimmungen für Sperrmüll (§ 5, Abs. 4) die Möglichkeit, Problemstoffe im Altstoffsammelzentrum abzugeben (Bringsystem).
- (9) Die Gemeinde sorgt für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (**Straßenkehrrecht**).

§ 6

Abfallsammelbehälter

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder –säcken wie folgt:

Restmüll:	Kunststoffbehälter (grau, grauer Deckel) und transparente, graue Müllsäcke
Biomüll:	Kunststoffbehälter (braun, brauner Deckel)
Altpapier:	Kunststoffbehälter (grün, roter Deckel)
Altglas:	Kunststoffbehälter (grün, weißer Deckel)
Altmetall:	Kunststoffbehälter (grün, blauer Deckel)

Nicht in dieser Abfuhrordnung geregelt, aber der Vollständigkeit halber angeführt:
Leichtfraktion: Kunststoffsäcke (gelb) bzw. Kunststoffbehälter (grün, gelber Deckel)

- (2) Die Größe der zu verwendenden Abfallbehälter orientiert sich am erwarteten Müllanfall, wobei der Abfallsammelsack 60 l fasst und der Kunststoffbehälter 120, 240 und 1.100 l Fassungsvermögen hat.
- (3) Die Anzahl der Müllbehälter wird so festgesetzt, dass der anfallende Müll, unter Berücksichtigung seiner Art, Beschaffenheit und Menge, der Zahl der Haushalte, dem Behältervolumen und der Häufigkeit der regelmäßigen Entleerungen, innerhalb des Abfuhrzeitraumes gemäß § 5 gelagert werden kann.
- (4) **Restmüll** wird in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240 oder 1.100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern gesammelt.
- (4a) Für jede Liegenschaft ist grundsätzlich ein 120 Liter-Behälter (ausgenommen 1-Personen-Haushalte: 60 Liter-Säcke) für die Sammlung und Abfuhr des Restmülls zu verwenden, wobei die Möglichkeit des Zusammenschlusses mehrerer Liegenschaften besteht, um damit das Behältervolumen einer eventuell tatsächlich geringer anfallenden Restmüllmenge anzupassen. Das Behältervolumen darf jedoch 200 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Ein vorübergehender Mehrbedarf kann mit Müllsäcken, welche im Gemeindeamt zu beziehen sind, abgedeckt werden.
- (4b) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge

des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben der Abfuhrordnung der Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

- (4c) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 200 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Kumberg diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von **Biomüll** durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt dessen Sammlung und Abfuhr in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern.
- (6) Für die Sammlung von **Altpapier** stehen besonders gekennzeichnete Behälter mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern zur Verfügung.
- (7) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig gem. § 5, Abs. 2, an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (8) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (10) In die Abfallsammelbehälter auf den Altstoffsammelstellen dürfen nur solche Altstoffe eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

§ 7

Behandlungsanlagen

Die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gem. § 2 Abs. 2 erfolgt in Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Gra-Umgebung in folgenden Abfallbehandlungsanlagen:

Altpapier: Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft mbH, 8130 Frohnleiten
Bioabfall: Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH & Co AG, Sturzgasse 16, 8020 Graz

Schrott, Altmetall: Schweiger Schrott GmbH, Industriestraße 39, 8502 Lannach
Reichl-Schrott GmbH, Industriestraße 1, 8471 Spielfeld
Restmüll: Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH & Co AG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
Sperrmüll: Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH & Co AG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
Altholz: Funder Max GmbH, Bickfordstraße 6, 7201 Neudörfel

§ 8

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Kumberg an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden, wobei bis zum 15. d. M. auf den 1. d. M. rückgerechnet wird bzw. ab dem 16. d. M. der 1. der Folgemonats als Beginn der Gebührenverrechnung genommen wird.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 9

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 10

Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird bei privaten Haushalten zwischen Ein- und Mehrpersonenhaushalten unterschieden.

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

- a) private Haushalte (Gebühren pro Jahr)

Einpersonenhaushalte	€ 34,75
Mehrpersonenhaushalte	€ 104,40

b) Sonstige Einrichtungen (Gebühren pro Jahr)	€ 208,80
c) Betriebe (ohne Gastronomiebetriebe)	
0 - 5 MitarbeiterInnen	€ 173,85
6 - 10 MitarbeiterInnen	€ 347,50
11 - 20 MitarbeiterInnen	€ 695,00
> 20 MitarbeiterInnen	€ 868,75
d) Gastronomiebetriebe	
1 - 15 EGW	€ 104,40
16 – 30 EGW	€ 208,80
> 30 EGW	€ 417,60
e) Nächtigungsbetriebe (Privatzimmervermieter).....	
1 – 7 Betten	€ 104,40
8 – 15 Betten	€ 208,80
16 – 25 Betten	€ 313,20
> 25 Betten	€ 417,60

(2) Bei einer Änderung jedweder Berechnungsgrundlage wird die Grundgebühr zum Ersten des Folgemonats angepasst.

§ 11

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens unter Berücksichtigung der Anzahl der Entleerungen, auf die einzelnen Abfallbehälter je Liter Fassungsvermögen umgelegt.

Diese betragen pro Jahr:

1. für **Biomüll** (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	Abfuhrkosten	€ 84,65
Kunststoffgefäß	120 l	Kompostierkosten	€ 83,20
Kunststoffgefäß	240 l	Abfuhrkosten	€ 169,30
Kunststoffgefäß	240 l	Kompostierkosten	€ 166,40

- 1a Vor der Anlieferung von **Grünschnitt** sind im Gemeindeamt während der Amtsstunden Berechtigungsscheine zu erwerben.

Anliefermengen – Kleinmengenpauschale < 1 m ³	€ 3,90
Anliefermengen – je m ³	€ 5,90

- 1b Wird eine Person bei der Grünschnittanlieferung ohne gültigen Berechtigungsschein angetroffen, ist umgehend der zweifache Anlieferungspreis entsprechend der Anlieferungsmenge in bar an das Kontrollaufsichtsorgan der Marktgemeinde Kumberg zu entrichten bzw. zwecks Bezahlung Kontakt mit dem Gemeindeamt aufzunehmen.

2. für **Restmüll**:

Abfallsammelsack	60 l	€	3,90
Kunststoffgefäß	120 l	€	99,50
Kunststoffgefäß	240 l	€	199,00
Abfallcontainer	1100 l	€	902,00

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Abfallsammelsäcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet einzeln ebenfalls € 3,90.

3. Grundsätzlich entstehen bei der **Altpapier**-Haussammlung einem Haushalt für 120 l Sammelvolumen und bei Abgabe im Altstoffsammelzentrum keine zusätzlichen Kosten, da diese Kosten bereits mit der Entrichtung der Müll-Haushaltsgrundgebühr abgedeckt sind. Lediglich werden die effektiven Mehrkosten, entsprechend den geltenden Preisen des befugten Abfuhrunternehmens, die beim Splitten einer 240-Liter-Tonne in zwei 120-Liter-Behälter entstehen (dzt. € 12,70 je Behälter), dem Liegenschaftseigentümer weiterverrechnet.

- 3a Für **zusätzliches Altpapier-Sammelvolumen** werden gesondert Kosten berechnet, da dieses Sammelvolumen nicht mehr im Rahmen der Müll-Haushaltsgrundgebühr-Tarife abgedeckt werden kann. Die Tarife betragen in Anlehnung an die geltenden Preise des befugten Abfuhrunternehmens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung:

€ 35,00 für einen 120 l-Behälter,
€ 44,60 für einen 240 l-Behälter und
€ 240,90 für einen 1.100 l-Behälter

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Haushalte bezogen.

§ 12

Kostenersatz für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Kumberg zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 13

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 14

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.
- (2) Da die Marktgemeinde Kumberg neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, wird die Abfallgebühr gesondert ausgewiesen.

§ 15

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 16

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kumberg tritt mit dem, nach Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kumberg in der Fassung vom 17. 12. 2009 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Franz Gruber)

Kumberg, am 10. Mai 2010

Angeschlagen am: 11. 05. 2010

Abgenommen am: 26. 05. 2010

Dieser Anhang ist nicht integrierender Teil der vorliegenden Abfuhrordnung

Für die Sammlung der Leichtfraktion (**Verpackung**) gemäß jeweils geltender Verpackungsverordnung wird jedem Haushalt die erforderliche Anzahl von „Gelben Säcken“ jeweils gegen Ende des Jahres für das folgende Jahr unentgeltlich zugestellt. Bei einem vorübergehenden Mehrbedarf können zusätzlich „Gelbe Säcke“ im Gemeindeamt bezogen werden.

Standorte Altstoffe Marktgemeinde Kumberg					
Nr.	Adresse	Glas		Metall	
		1100	240	240	1100
1	Albersdorfweg		4	3	
2	Am Platz		4	1	
3	Am Würzelberg		3	1	
4	Angerweg		2	1	
5	Bauhof/ASZ	4		0	2
6	Bergstraße		4	3	
7	Birkenweg		2	2	
8	Birleiten		5	3	
9	Ebenholzstraße		5	3	
10	Eggerstraße		2	1	
11	Eidexberg - Meinhart		2	2	
12	Eidexbergstr. - Rühl		2	1	
13	Fasslstraße		2	1	
14	Frindorfstraße		4	2	
15	FZZ Kumberg		10	5	
16	Grazer Straße - Bachwirt		3	3	
17	Grazer Straße - Fasslberg		2	2	
18	Grazer Straße - Forst		2	1	
19	Gschwendter Str. - Dorfkreuz	1	2	3	
20	Gschwendter Str. - Gstauda		5	2	
21	Hauptstr. Krempel Brücke		7	3	
22	Hauptstraße - Schule		4	2	
23	Hermsdorfstraße		4	1	
24	Hirtenfeldbergstraße - Moritz		3	2	
25	Hofstättenstraße		5	2	
26	Hofstättenstraße - Grubberg		3	2	
27	Hofstättenstraße - Meierhöfen		3	2	
28	Holzäckerweg		4	2	
29	Infangweg - ÖWGES		3	1	
30	Jassingstraße		3	1	
31	Kirinweg - Adamleiten		2	1	
32	Kirinweg - Verhovsek		4	2	
33	Meierhöfenstraße - Kiesnerhof		6	3	
34	Meierhöfenstraße - Rüsthaus	2			2
35	Mittereggstraße (Hochegger)		2	1	
36	Notstraße		3	3	
37	Panoramaweg	2			1
38	Pichastraße - Mautner	1	2	3	
39	Prottesweg		4	2	
40	Rabnitzbrücke - Radegunderstr.		2	1	
41	Rabnitzbrücke-Rabnitzstraße	1	3	3	
42	Rabnitzstraße		5	2	
43	Schmiedgraben	1	3	2	
44	Schneiderweg		3	2	
45	Stachelbauerweg		3	2	
46	Waldweg		2	2	
	Gesamtbehälter auf Standorten	12	148	87	5
	Alle Standorte befestigt				



Marktgemeinde Kumberg

Bezirk Graz-Umgebung

Am Platz 8, 8062 Kumberg

Tel.: 03132/2203

Fax: 03132/2203-21

E-Mail: gde@kumberg.steiermark.at

Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom **10. Mai 2010** wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, die **Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kumberg** erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Kumberg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Kumberg eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle und Grünschnitt), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften anfallen. Ebenso umfasst die Abfallabfuhr die Sammlung der Leichtfraktion (Verpackung) und der Problemstoffe, die auf Grund anderer gesetzlichen Regelungen hier nur der Vollständigkeit halber deklaratorisch angeführt werden. Betr. Leichtfraktion **siehe Anhang I**.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Kumberg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (**Altstoffe** wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle, allgemein bekannt unter „**Biomüll**“)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (**Sperrmüll**, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (**Straßenkehricht**, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (**Restmüll**, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kumberg.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ih-

ren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Nicht private Haushalte können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Kumberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

(1) Die Abfuhr erfolgt je nach Abfallart in folgenden Intervallen:

- | | |
|--------------------------------|---|
| a) Altstoffe (Glas u. Metall): | 13mal im Jahr (vierwöchentlich) |
| b) Altstoffe (Papier): | 9mal im Jahr (sechswöchentlich) |
| c) Biomüll: | 26mal im Jahr (14-täglich) |
| d) Restmüll: | 13mal im Jahr (vierwöchentlich) |
| d) Sperrmüll: | 11mal im Jahr (monatlich, außer Jänner) |
| e) Problemstoffe: | 11mal im Jahr (monatlich, außer Jänner) |

Nicht in dieser Abfuhrordnung geregelt, aber der Vollständigkeit halber angeführt:

- | | |
|--------------------|---------------------------------|
| f) Leichtfraktion: | 9mal im Jahr (sechswöchentlich) |
|--------------------|---------------------------------|

(2) Die genauen **Abfuhrtermine** werden jährlich im Vorhinein in einem **Entsorgungskalender** festgelegt, der den Anschlusspflichtigen übermittelt wird. Die Abfuhr darf nicht vor 6:00 Uhr begonnen und in der Regel nicht nach 18:00 Uhr beendet werden. Zum Abfuhrtermin, und zwar bis spätestens 6:00 Uhr am ersten Tag des Abfuhrtermins - sofern dieser sich über mehr als einen Tag erstreckt - sind die Abfallbehälter am Fahrbahnrand,

entlang der Fahrtroute, bereitzustellen. Ansonsten sind die Behälter so zu deponieren, dass dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.
- (4) Die **Altstoffe** werden je nach Art in verschiedenen Systemen gesammelt (Bringsystem f. Altglas und -metall bzw. Holsystem für Altpapier).
- (4a) Für die Sammlung der Altstoffe **Glas und Metall** bestehen dezentrale Sammelstellen, die nur für die im Gemeindegebiet anfallenden Altstoffe verwendet werden dürfen. Diese befinden sich auf den Standorten **lt. Anhang II** und sind täglich geöffnet, außer in der Zeit vor 7:00 Uhr früh und nach 20:00 Uhr abends (Lärmbelästigung beim Einwerfen). Altglas und -metall sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass die Altstoffe weder verschmutzt noch vermischt eingeworfen werden, und ebenso darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellort nicht verunreinigt wird.
- (4b) **Altpapier** wird im Holsystem gesammelt. Grundsätzlich wird je 2 Haushalte eine 240-Liter-Altpapiertonne, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen zur Verfügung gestellt. Falls sich ein Haushalt jedoch nicht mit einem zweiten zusammenschließen möchte, kann alternativ eine 120-Liter-Altpapiertonne bestellt werden. Hierfür werden die effektiven Mehrkosten gem. § 11, Abs. 3 an den Liegenschaftseigentümer verrechnet. Wird mit diesem Sammelvolumen nicht das Auslangen gefunden, kann zusätzliches Sammelvolumen zu den effektiven Kosten des Abfuhrunternehmens, gem. § 11, Abs. 3a, zugekauft werden. Zusätzlich besteht analog den Bestimmungen für Sperrmüll (Abs. 7) die Möglichkeit, ausnahmsweise größere Mengen von Altpapier, welche die Fassungskapazität der Altpapiertonnen übersteigen, im Altstoffsammelzentrum abzugeben.
- (5) **Bioabfälle** sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Bioabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen (Holsystem).
- (5a) Für die Sammlung des **Grünschnitts** (Rasen-, Hecken-, Strauch- und Baumschnitt) steht der Bevölkerung von Kumberg außerdem ein Grünschnittsammelplatz zur Verfügung. Dieser befindet sich rechts, kurz nach der Abzweigung von der Schustergrabenstraße in Richtung Schloss Kainberg Weg und ist mit einem deutlich erkennbaren Hinweisschild gekennzeichnet. Jede(r) Gemeindebewohner(in) kann dort von Montag bis Samstag in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr nach Erwerb eines Berechtigungsscheines gem. § 11, Abs. 1) Zif. 1a, den auf seinem/ihrem Grundstück angefallenen Grünschnitt anliefern.
- (6) **Restmüll** wird in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt (Holsystem).
- (7) Die Übernahme von **Sperrmüll** erfolgt jeweils jeden 1. Freitag im Monat (außer Jänner) in der Zeit von 13:00 Uhr – 17:00 Uhr im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Kumberg, Schustergrabenstraße 3. Fällt der 1. Freitag im Monat auf einen gesetzlichen Feiertag oder ist die Sammlung bzw. Annahme aus sonstigen Gründen nicht durchführbar,

erfolgt die Sammlung bzw. Annahme am 1. Freitag des darauf folgenden Monats (Bringsystem).

- (8) **Problemstoffe** gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Restmüllbehälter eingebracht werden. Gemäß § 28 AWG 2002 besteht jedoch einmal im Monat (außer Jänner) analog den Bestimmungen für Sperrmüll (§ 5, Abs. 4) die Möglichkeit, Problemstoffe im Altstoffsammelzentrum abzugeben (Bringsystem).
- (9) Die Gemeinde sorgt für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (**Straßenkehrrecht**).

§ 6

Abfallsammelbehälter

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder –säcken wie folgt:

Restmüll:	Kunststoffbehälter (grau, grauer Deckel) und transparente, graue Müllsäcke
Biomüll:	Kunststoffbehälter (braun, brauner Deckel)
Altpapier:	Kunststoffbehälter (grün, roter Deckel)
Altglas:	Kunststoffbehälter (grün, weißer Deckel)
Altmetall:	Kunststoffbehälter (grün, blauer Deckel)

Nicht in dieser Abfuhrordnung geregelt, aber der Vollständigkeit halber angeführt:
Leichtfraktion: Kunststoffsäcke (gelb) bzw. Kunststoffbehälter (grün, gelber Deckel)

- (2) Die Größe der zu verwendenden Abfallbehälter orientiert sich am erwarteten Müllanfall, wobei der Abfallsammelsack 60 l fasst und der Kunststoffbehälter 120, 240 und 1.100 l Fassungsvermögen hat.
- (3) Die Anzahl der Müllbehälter wird so festgesetzt, dass der anfallende Müll, unter Berücksichtigung seiner Art, Beschaffenheit und Menge, der Zahl der Haushalte, dem Behältervolumen und der Häufigkeit der regelmäßigen Entleerungen, innerhalb des Abfuhrzeitraumes gemäß § 5 gelagert werden kann.
- (4) **Restmüll** wird in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240 oder 1.100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern gesammelt.
- (4a) Für jede Liegenschaft ist grundsätzlich ein 120 Liter-Behälter (ausgenommen 1-Personen-Haushalte: 60 Liter-Säcke) für die Sammlung und Abfuhr des Restmülls zu verwenden, wobei die Möglichkeit des Zusammenschlusses mehrerer Liegenschaften besteht, um damit das Behältervolumen einer eventuell tatsächlich geringer anfallenden Restmüllmenge anzupassen. Das Behältervolumen darf jedoch 200 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Ein vorübergehender Mehrbedarf kann mit Müllsäcken, welche im Gemeindeamt zu beziehen sind, abgedeckt werden.
- (4b) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge

des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben der Abfuhrordnung der Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

- (4c) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 200 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Kumberg diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von **Biomüll** durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt dessen Sammlung und Abfuhr in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern.
- (6) Für die Sammlung von **Altpapier** stehen besonders gekennzeichnete Behälter mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern zur Verfügung.
- (7) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig gem. § 5, Abs. 2, an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (8) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (10) In die Abfallsammelbehälter auf den Altstoffsammelstellen dürfen nur solche Altstoffe eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

§ 7

Behandlungsanlagen

Die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gem. § 2 Abs. 2 erfolgt in Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Gra-Umgebung in folgenden Abfallbehandlungsanlagen:

Altpapier: Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft mbH, 8130 Frohnleiten
Bioabfall: Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH & Co AG, Sturzgasse 16, 8020 Graz

Schrott, Altmetall: Schweiger Schrott GmbH, Industriestraße 39, 8502 Lannach
Reichl-Schrott GmbH, Industriestraße 1, 8471 Spielfeld
Restmüll: Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH & Co AG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
Sperrmüll: Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH & Co AG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
Altholz: Funder Max GmbH, Bickfordstraße 6, 7201 Neudörfel

§ 8

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Kumberg an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden, wobei bis zum 15. d. M. auf den 1. d. M. rückgerechnet wird bzw. ab dem 16. d. M. der 1. der Folgemonats als Beginn der Gebührenverrechnung genommen wird.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 9

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 10

Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird bei privaten Haushalten zwischen Ein- und Mehrpersonenhaushalten unterschieden.

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

- a) private Haushalte (Gebühren pro Jahr)

Einpersonenhaushalte	€ 34,75
Mehrpersonenhaushalte	€ 104,40

b) Sonstige Einrichtungen (Gebühren pro Jahr)	€ 208,80
c) Betriebe (ohne Gastronomiebetriebe)	
0 - 5 MitarbeiterInnen	€ 173,85
6 - 10 MitarbeiterInnen	€ 347,50
11 - 20 MitarbeiterInnen	€ 695,00
> 20 MitarbeiterInnen	€ 868,75
d) Gastronomiebetriebe	
1 - 15 EGW	€ 104,40
16 – 30 EGW	€ 208,80
> 30 EGW	€ 417,60
e) Nächtigungsbetriebe (Privatzimmervermieter).....	
1 – 7 Betten	€ 104,40
8 – 15 Betten	€ 208,80
16 – 25 Betten	€ 313,20
> 25 Betten	€ 417,60

(2) Bei einer Änderung jedweder Berechnungsgrundlage wird die Grundgebühr zum Ersten des Folgemonats angepasst.

§ 11

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens unter Berücksichtigung der Anzahl der Entleerungen, auf die einzelnen Abfallbehälter je Liter Fassungsvermögen umgelegt.

Diese betragen pro Jahr:

1. für **Biomüll** (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	Abfuhrkosten	€ 84,65
Kunststoffgefäß	120 l	Kompostierkosten	€ 83,20
Kunststoffgefäß	240 l	Abfuhrkosten	€ 169,30
Kunststoffgefäß	240 l	Kompostierkosten	€ 166,40

- 1a Vor der Anlieferung von **Grünschnitt** sind im Gemeindeamt während der Amtsstunden Berechtigungsscheine zu erwerben.

Anliefermengen – Kleinmengenpauschale < 1 m ³	€ 3,90
Anliefermengen – je m ³	€ 5,90

- 1b Wird eine Person bei der Grünschnittanlieferung ohne gültigen Berechtigungsschein angetroffen, ist umgehend der zweifache Anlieferungspreis entsprechend der Anlieferungsmenge in bar an das Kontrollaufsichtsorgan der Marktgemeinde Kumberg zu entrichten bzw. zwecks Bezahlung Kontakt mit dem Gemeindeamt aufzunehmen.

2. für **Restmüll**:

Abfallsammelsack	60 l	€	3,90
Kunststoffgefäß	120 l	€	99,50
Kunststoffgefäß	240 l	€	199,00
Abfallcontainer	1100 l	€	902,00

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Abfallsammelsäcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet einzeln ebenfalls € 3,90.

3. Grundsätzlich entstehen bei der **Altpapier**-Haussammlung einem Haushalt für 120 l Sammelvolumen und bei Abgabe im Altstoffsammelzentrum keine zusätzlichen Kosten, da diese Kosten bereits mit der Entrichtung der Müll-Haushaltsgrundgebühr abgedeckt sind. Lediglich werden die effektiven Mehrkosten, entsprechend den geltenden Preisen des befugten Abfuhrunternehmens, die beim Splitten einer 240-Liter-Tonne in zwei 120-Liter-Behälter entstehen (dzt. € 12,70 je Behälter), dem Liegenschaftseigentümer weiterverrechnet.

- 3a Für **zusätzliches Altpapier-Sammelvolumen** werden gesondert Kosten berechnet, da dieses Sammelvolumen nicht mehr im Rahmen der Müll-Haushaltsgrundgebühr-Tarife abgedeckt werden kann. Die Tarife betragen in Anlehnung an die geltenden Preise des befugten Abfuhrunternehmens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung:

€ 35,00 für einen 120 l-Behälter,
€ 44,60 für einen 240 l-Behälter und
€ 240,90 für einen 1.100 l-Behälter

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Haushalte bezogen.

§ 12

Kostenersatz für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Kumberg zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 13

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 14

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.
- (2) Da die Marktgemeinde Kumberg neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, wird die Abfallgebühr gesondert ausgewiesen.

§ 15

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 16

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kumberg tritt mit dem, nach Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kumberg in der Fassung vom 17. 12. 2009 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Franz Gruber)

Kumberg, am 10. Mai 2010

Angeschlagen am: 11. 05. 2010

Abgenommen am: 26. 05. 2010

Dieser Anhang ist nicht integrierender Teil der vorliegenden Abfuhrordnung

Für die Sammlung der Leichtfraktion (**Verpackung**) gemäß jeweils geltender Verpackungsverordnung wird jedem Haushalt die erforderliche Anzahl von „Gelben Säcken“ jeweils gegen Ende des Jahres für das folgende Jahr unentgeltlich zugestellt. Bei einem vorübergehenden Mehrbedarf können zusätzlich „Gelbe Säcke“ im Gemeindeamt bezogen werden.

Standorte Altstoffe Marktgemeinde Kumberg					
Nr.	Adresse	Glas		Metall	
		1100	240	240	1100
1	Albersdorfweg		4	3	
2	Am Platz		4	1	
3	Am Würzelberg		3	1	
4	Angerweg		2	1	
5	Bauhof/ASZ	4		0	2
6	Bergstraße		4	3	
7	Birkenweg		2	2	
8	Birleiten		5	3	
9	Ebenholzstraße		5	3	
10	Eggerstraße		2	1	
11	Eidexberg - Meinhart		2	2	
12	Eidexbergstr. - Rühl		2	1	
13	Fasslstraße		2	1	
14	Frindorfstraße		4	2	
15	FZZ Kumberg		10	5	
16	Grazer Straße - Bachwirt		3	3	
17	Grazer Straße - Fasslberg		2	2	
18	Grazer Straße - Forst		2	1	
19	Gschwendter Str. - Dorfkreuz	1	2	3	
20	Gschwendter Str. - Gstauda		5	2	
21	Hauptstr. Krempel Brücke		7	3	
22	Hauptstraße - Schule		4	2	
23	Hermsdorfstraße		4	1	
24	Hirtenfeldbergstraße - Moritz		3	2	
25	Hofstättenstraße		5	2	
26	Hofstättenstraße - Grubberg		3	2	
27	Hofstättenstraße - Meierhöfen		3	2	
28	Holzäckerweg		4	2	
29	Infangweg - ÖWGES		3	1	
30	Jassingstraße		3	1	
31	Kirinweg - Adamleiten		2	1	
32	Kirinweg - Verhovsek		4	2	
33	Meierhöfenstraße - Kiesnerhof		6	3	
34	Meierhöfenstraße - Rüsthaus	2			2
35	Mittereggstraße (Hochegger)		2	1	
36	Notstraße		3	3	
37	Panoramaweg	2			1
38	Pichastraße - Mautner	1	2	3	
39	Prottesweg		4	2	
40	Rabnitzbrücke - Radegunderstr.		2	1	
41	Rabnitzbrücke-Rabnitzstraße	1	3	3	
42	Rabnitzstraße		5	2	
43	Schmiedgraben	1	3	2	
44	Schneiderweg		3	2	
45	Stachelbauerweg		3	2	
46	Waldweg		2	2	
	Gesamtbehälter auf Standorten	12	148	87	5
	Alle Standorte befestigt				